Annoncen-
Annahme-Bureaus:
In Posen außer in der
Expedition dieser Zeitung
(Wilhelmstr. 16.)
bei C. H. Ulrici & Co.
Breitestraße 14,
in Gnesen bei Th. Spindler,
in Grätz bei L. Streisand,
in Breslau bei Emil Kabath.



Annoncen-
Annahme-Bureaus:
In Berlin, Breslau,
Dresden, Frankfurt a. M.
Hamburg, Leipzig, München,
Stettin, Stuttgart, Wien
bei G. L. Daube & Co. —
Haasenstein & Vogler, —
Rudolph Mosse.
In Berlin, Dresden, Görlitz
beim „Invalidendank."

Nr. 785

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Dienstag, 9. November
(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1875.

Amtliches.

Berlin, 8. November. Der Kaiser und König hat im Namen des deutschen Reiches die Konsular Agenten Richard Walker in East-London (Kap-Kolonie) und Robert Louis Bertram in Port Alfred (Kap-Kolonie) zu Vize-Konsuln des deutschen Reiches ernannt.

In der kaiserl. Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern von Elsaß-Lothringen ist der kais. Haupt-Steueramts-Assistent Otto Wolters zu Schirmeck zum Hauptamts-Kontroleur ernannt worden.

Der König hat dem Direktor des Kommerz- und Admiral.-Kolleg. zu Königsberg Pr., Walter, den Charakter als Geh. Justizrath, dem Divisions-Auditeur der 2. Garde-Inf.-Div., Justizrath Bornemann, den Rang der Räthe 4. Kl. verliehen.

Der bish. Gymnasiallehrer und kommiss. Kreisschulinspektor Adolph Hauer in Ober-Glogau ist zum Kreisschulinspektor im Rg.-Bezirk Oppeln ernannt, bei der Gewerbeschule (Realschule 2. Ordn.) in Remscheid die Ernennung des ord. Lehrers Karl Nachtigall zum Oberlehrer genehmigt und dem Lehrer R. Röntgen das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt, die Beförderung des ordentl. Lehrers Dr. Otto August Hölscher an der Realschule in Düsseldorf zum Oberlehrer genehmigt, der Rektor Ortlepp zu Mühlberg a. d. E. als ord. Lehrer am evangel. Schullehrer-Seminar zu Cammin angestellt, der kgl. Kreisbaumeister Hermann Ruttkowski zu Angerburg in gleicher Amtseigenschaft nach Königsberg N.-M. versetzt, der Notar Keuneke in Dadeldorf in gleicher Amtseigenschaft in den Bz. des Friedensger. Köln III. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Brühl versetzt, dem Ref. Dr. jur. Ernst Justus Haeberlin zu Frankfurt a. M. zum Advokaten im Bez. des k. Appell.-Ger. daselbst ernannt worden.

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 8. November.

— Mit Begleitschreiben vom 7. d. erhält die „Germania" nachstehende Mittheilung:

„Die Presse beschäftigt sich vielfach mit einem Ausgleiche des kirchenpolitischen Konfliktes. Neuerdings zieht sie auch die Zentrumsfraktion in die desfallsige Diskussion. Die Zentrumsfraktion hat keine Berechtigung zu derartigen Verhandlungen, und ist derselben von solchen Nichts bekannt.

Berlin, 6. November 1875.

Der Vorstand der Zentrumsfraktion."

— Graf Arnim soll bekanntlich erklärt haben, daß er sich bei der Entscheidung seines Prozesses durch die letzte Instanz beruhigen und das Urtheil mit Würde ertragen werde. Um so auffälliger ist das eben erfolgte Erscheinen eines Buches mit dem Titel „Pro Nihilo. Vorgeschichte des Arnim'schen Prozesses. Erstes Heft" (Zürich, Verlagsmagazin), dessen Verfasser Graf Arnim zu sein scheint. In der Vorrede desselben heißt es:

Die Veröffentlichung sei verzögert worden namentlich durch Einwendungen von Mitgliedern der ehemaligen konservativen Partei aus, welche darauf rechnen, daß Fürst Bismarck sich von der nationalliberalen Partei trennen und seine Stütze auf's Neue bei den Konservativen suchen wird. Die Unterhandlungen mit den Herren v. Blanckenburg und Wagener, die Bemühungen des Herrn v. Wedell-Malchow, die Vorgänge der Wahl in Lauenburg und verschiedene andere weniger bekannte Dinge könnten, so meinten diese Personen, an der Aufrichtigkeit des Reichskanzlers einen Zweifel nicht lassen. Seine Abneigung gegen die Führer der nationalliberalen Partei sei bekannt. Ebenso sei es Thatsache, daß der Reichskanzler in vertrautem Kreise die berühmte Maigesetzgebung als eine Thorheit bezeichnet habe. (?)

Es werden in der Schrift abermals einige Berichte des deutschen Botschafters in Paris mitgetheilt, obgleich zugestanden wird, daß die Veröffentlichung im Widerspruch stehe mit den guten Traditionen der Diplomatie. So ein Bericht vom 27. Mai 1873 über den Sturz des Herrn Thiers, in dem es heißt:

Alles zusammengenommen, sind wir Herrn Thiers gegenüber zu der Anerkennung verpflichtet, daß wir Dank seiner „franchise" und trotz seiner „habileté", einige kurze chauvinistische Intermezzos abgerechnet, mit wenigen französischen Regierungen seit 1815 in so korrektem Verhältniß gelebt haben, wie mit der seinigen.

Graf Arnim schlägt vor, daß Se. Majestät ex motu proprio einige gnädige Worte der Anerkennung für die Verdienste an Herrn Thiers zu richten geruhen wollten, welche derselbe um die Verwirklichung des Friedens mit Deutschland sich erworben hat. Graf Arnim will bekanntlich an dem Sturze von Thiers nicht schuld sein. Ausführlich wird berichtet über die Audienz des Grafen Arnim beim Kaiser Wilhelm am 1. September 1873. Wir übergehen die angeblichen Aeußerungen Sr. Majestät mit Stillschweigen. Diese Indiskretion würde genügen, um den Grafen Arnim für den deutschen Staatsdienst unmöglich zu machen. An demselben Tage hatte er eine Unterredung mit dem Fürsten Bismarck, über die Folgendes berichtet wird.

Auf der Bitte des Grafen Arnim, ihm zu sagen, was eigentlich das Motiv zu der Grausamkeit sei, mit welcher er, der Reichskanzler, ihn verfolge, antwortete der Fürst mit einer Fluth von Vorwürfen, auf welche er sich, wie aus den auf dem Tische liegenden Aktenstücken ersichtlich war, vorbereitet hatte. Er sei, sagte der Fürst, der Verfolgte. Seit acht Monaten, seit einem Jahre habe Graf Arnim ihn an seiner Gesundheit geschädigt, ihm die Ruhe geraubt. „Sie konspiriren mit der Kaiserin, und Sie ruhen nicht eher, bis Sie hier am Tische sitzen, wo ich sitze, und gesehen haben werden, daß es auch nichts ist. Ich kenne Sie von Jugend an. In jedem Vorgesetzten, so sagten Sie vor Jahren, sehen Sie Ihren natürlichen Feind. Der Feind bin ich in diesem Augenblicke. Sie haben den Abschluß der Konvention vom 15. März verzögert, um Thiers zu stürzen, und ich muß nun die Verantwortung für diesen politischen Fehler tragen. Sie haben mich beim Kaiser verklagt. Sie haben Beziehungen zum Hofe, welche mich schon früher verhindert haben, Sie hierher zu berufen."

Die Schrift stellt den Grafen Arnim lediglich als ein Opfer der Rancune des Reichskanzlers dar und kommt zu folgendem Endergebniß:

„Graf Arnim hat sich während seiner 30jährigen Dienstzeit durch gewissenhafte und geschickte Amtsführung die Anerkennung des Monarchen, der Regierung, des Landes und, bevor seine Verdienste öffentlich gerühmt warden, sogar die des Reichskanzlers erworben. Wie sich aus der vorstehenden Darstellung ergiebt, hat er Anspruch auf die intellektuelle Urheberschaft mancher politischen Maßregel, welcher der Herr Reichskanzler großen Ruhm verdankt. Von Vielen wurde er als der Nachfolger des Reichskanzlers bezeichnet. Mancher Erblasser haßt seinen Erben, zumal wenn er Ungeduld in ihm argwöhnt. Von dem Augenblick an, wo der Reichskanzler in dem Grafen Arnim einen Erben vermuthen konnte, haßte er ihn. Von dem Augenblick an, wo er ihn für einen ungeduldigen Erben hielt, trat die Versuchung an ihn heran, den Erben zu beschädigen, zu vernichten und bei Seite zu schaffen. Die Vernichtung von Schriftstücken ist straffällig, die Vernichtung eines Menschen straffrei."

So der Verfasser der Schrift. Man braucht nach dem Inhalt des ersten Hefts wohl nicht allzu gespannt auf das zweite zu sein.

— Nachdem durch den am 6. Jan. d. J. erfolgten Tod des früheren Kurfürsten von Hessen der Anlaß für die durch das Gesetz vom 15. Februar 1869 angeordnete Beschlagnahme des Vermögens des Kurfürsten hinweggefallen war, wurde bekanntlich seitens des Landtages in der Frühjahrssession ein von der Staatsregierung vorgelegtes, die Aufhebung dieser Beschlagnahme betreffendes Gesetz genehmigt. Dieses ist bereits am 26. Juli d. J. vom Könige in Gastein vollzogen, auffallender Weise jedoch, wie inzwischen telegraphisch gemeldet, erst am 4. d. zur Publikation gelangt. Der Grund dieses Aufschubs ist noch nicht ersichtlich, wird aber vielleicht mit den mancherlei Verwickelungen, welche die Frage des Eigenthums, der ferneren Nutznießung und der Pertinentien jenes Vermögens mit sich führten, zusammenhängen. Der einzige Paragraph des Gesetzes lautet:

„Die durch das Gesetz vom 15. Februar 1869, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen (Gesetz-Sammlung S. 321) auf das Vermögen des ehemaligen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Hessen gelegte Beschlagnahme wird hierdurch aufgehoben."

Die „Nat.-Z." erinnert daran, daß in jenen Gesetzen nur kurzweg und sehr uneigentlich von dem Vermögen des Ex-Kurfürsten die Rede ist. Gerade im Gegensatz zum Privatvermögen handelte es sich um die Erträgnisse von Kapitalien und Immobilien, welche der Kurfürst erst als Landesherr, dann infolge seines im September 1866 mit dem Könige zu Stettin geschlossenen Vertrags lebenslänglich zu beziehen hatte. Die Substanz des Vermögens, das Familienfideikommiß des kurfürstlichen Hauses und der früher kurhessische Hausschatz befindet sich unter einen besonderen, durch königliche Verordnung 1867 eingesetzten Verwaltung. Doch sind einzelne Schlösser, z. B. die zu Fulda und Hanau dem Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen, früheren hessischen Thronfolger, in Gemäßheit eines von der Krone Preußen mit ihm abgeschlossenen Vertrages überantwortet, während das Eigenthum an dem Vermögen, nach den im Abgeordnetenhause abgegebenen Erklärungen, sowohl vom preußischen Fiskus als auch von den übrigen Agnaten des Kurhauses, welche einen gegenwärtig beim Appellationsgericht in Kassel schwebenden Rechtsstreit angestrengt haben, in Anspruch genommen wird.

— Die Trauungs- und Wiedertrauungsfrage ist von den im Anfange dieses Jahres zusammengetretenen ersten ordentlichen Provinzialsynoden der sechs östlichen Provinzen zum Gegenstande einer großen Zahl verschiedener Anträge gemacht worden. Der „St.- u. R.-Anz." theilt nunmehr einen Zirkularerlaß des Ober-Kirchenraths an die Konsistorien vom 15. v. M. mit, in welchem der Ober-Kirchenrath seine Stellung zu jenen Anträgen präzisirt und die Bescheidung der einzelnen Synoden danach den Konsistorien überträgt. Wie bereits kurz mitgetheilt worden, sind die Anträge sämmtlich bis auf einen abgelehnt. Aus dem vorliegenden Erlasse ersehen wir, daß diese Ablehnung erfolgt ist, theils weil sie der bevorstehenden Generalsynode Aufgaben zumuthen würden, die außer der Kompetenz dieser lediglich zur Berathung der definitiven General-Synodalordnung berufenen außerordentlichen Generalsynode liegen, theils weil sie eine Aenderung der geltenden Gesetze zur Voraussetzung haben, theils endlich weil es sich bei der gegenwärtigen Sachlage nicht empfiehlt fernere provisorische Anordnungen zu erlassen. Die brandenburgische Provinzialsynode hat an den König die Bitte gerichtet, die General-Synode mit Aufstellung einer kirchlichen Trauordnung zu beauftragen, die schlesische dagegen beim Oberkirchenrath beantragt, die definitive Feststellung der Trauform jener zu überweisen. Beiden Anträgen wird die beschränkte Kompetenz der Generalsynode entgegengehalten. Unter den Anträgen, die sich auf das Trauformular beziehen, wünscht die schlesische Provinzialsynode die agendarische Trauform, wo sie besteht, wieder zuzulassen, die posensche das Zusammensprechen im Namen des dreieinigen Gottes zu gestalten, die pommersche die Wiederherstellung des früheren Ritus unter Hinzufügung der Worte: „christliche Eheleute", die sächsische endlich ohne nähere Angabe eine Ergänzung der Verordnung vom 21. September v. J. in Bezug auf die Form der Trauungen. Der Oberkirchenrath hält die Beibehaltung der Zusammensprechung in der Trauformel so lange für unzulässig, als ihre richtige Auffassung gegen das naheliegende und weitverbreitete Mißverständniß nicht sichergestellt ist. Die einfache Rückkehr zur agendarischen Trauformel, wäre nichts als völlige Ignorirung des vorangegangenen Zivilakts. Bezüglich der Anträge, welche sich auf die kirchendisziplinarischen Maßregeln gegen Verabsäumung der Trauung beziehen, erkennt der Oberkirchenrath an, daß die Erfahrungen über die Rückwirkung des Zivilehegesetzes auf die kirchliche Sitte und Ordnung den Mangel weiterer den Zuspruch und die Mahnung durch den Geistlichen und Gemeindekirchenräthe überschreitender kirchendisziplinarischer Vorschriften herausgestellt hätten. Gleichwohl wird ein Antrag der sächsischen Provinzial-Synode an den König auf Ergänzung der fraglichen Bestimmungen, weil die Kompetenz der General-Synode ignorirt, ein Antrag der pommerschen auf Entwerfung einer provinziellen Disziplinarordnung, weil die Angelegenheit ihrer Natur nach einer landeskirchlichen Regelung bedarf, als zur Berücksichtigung der nicht geeignet bezeichnet. — Für die Wiedertrauung der Geschiedenen will die schlesische Provinzial-Synode zur Beseitigung der Gewissensbeschwerungen der Geistlichen die Herbeiführung fester Normen für Beurtheilung und Behandlung schriftwidrig geschiedener Eheleute, die pommersche, daß die kirchliche Wiedertrauung Geschiedener in den Fällen für unzulässig erklärt werde, wo die voraufgegangene Ehe aus andern als biblischen oder kirchenordnungsmäßigen Gründen getrennt sei. Der Oberkirchenrath wendet hiergegen ein, daß es zwar sein Bestreben sei, Vereinbarung fester Normen herbeizuführen, daß aber auch die Frage, was biblische Scheidungsgründe seien, zuvor noch zu erledigen bliebe. Der einzige Antrag der sächsischen Provinzial-Synode, nach welchem für diejenigen Geistlichen, welche sich durch Gottes Wort behindert fühlen, in einzelnen Fällen die kirchliche Wiedertrauung Geschiedener zu vollziehen, unbeschadet der Bestimmungen der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. Sept. 1873 § 14 bis dahin Gewissensschutz erbeten werden soll, wo die definitive Ordnung auch dieser Frage auf dem kirchenverfassungsmäßigem Wege erfolgt sein wird, wird als zur Genehmigung geeignet bezeichnet, dabei aber ausdrücklich vorausgesetzt, daß die betr. Geistlichen ihren Vertreter selbst beschaffen.

— Einer soeben vom königlichen Konsistorium veröffentlichten Statistik der Pfarrbesetzungen im Jahre 1874 entnehmen wir nachstehende Daten: Im Bereiche der acht älteren preußischen Provinzen sind im vorigen Jahre 604 Geistliche theils versetzt, theils neu angestellt worden. Die Gesammtzahl der in diesen Provinzen vorhandenen geistlichen Stellen einschließlich der persönlichen Amtsstellungen beläuft sich auf 6581, so daß also im Jahre 1874 bei dem elften Theile sämmtlicher Stellen ein Wechsel in der Person des Geistlichen eintrat. Werden die Anstellungen der Vikare, Hülfsprediger 2c. (116) außer Betracht gelassen, so ergiebt sich bezüglich der wiederbesetzten fundirten Stellen (488), daß mehr als die Hälfte dieser Stellen durch Versetzung von Geistlichen (261) zur Erledigung gekommen sind. Erledigungen im engeren Sinne, d. h. herbeigeführt durch das völlige Ausscheiden der Geistlichen aus ihrer geistlichen Wirksamkeit durch Ableben, Emeritirung 2c. haben nur in der Anzahl von 169 stattgefunden, also etwa bei zwei Fünftheilen der wiederbesetzten Stellen. Verglichen mit der Gesammtzahl der vorhandenen fundirten Pfarrstellen (6339), ist von denselben etwa der 32. Theil durch Abgang von Geistlichen zur Erledigung gekommen. Der Abgang hat stattgefunden bei 109 Geistlichen durch deren Ableben, bei 77 Geistlichen durch Emeritirung und bei 10 Geistlichen durch Amtsniederlegung. Die im Amte verstorbenen Geistlichen haben durchschnittlich ein Lebensalter von 61 Jahren erreicht und eine Dienstzeit von 31 Jahren zurückgelegt; das Lebensalter der im Amte emeritirten Geistlichen belief sich zur Zeit der Emeritirung durchschnittlich auf 68 und ihre Dienstzeit auf 37 Jahre. Bemerkenswerth ist das numerische Verhältniß der verstorbenen und der emeritirten Geistlichen; von der Gesammtzahl sind $\frac{7}{12}$ verstorben, $\frac{5}{12}$ emeritirt, so daß mithin beinahe die Hälfte in Folge von Emeritirung aus dem Amte scheidet. Die Wiederbesetzung der erledigten Stellen erfolgte bei mehr als $\frac{2}{5}$ durch Berufung von Privatpatronaten; in fast gleichem Verhältniß hat aber auch die Besetzung der Stellen durch die geistlichen Behörden stattgefunden, wenn hierbei die geringe Zahl der Fälle (17) eingerechnet wird, in denen der geistlichen Behörde nur der Vorschlag mehrerer Kandidaten zustand. Etwa der neunte Theil der erledigten Stellen ist durch eingeschränkte Wahl der Gemeinde besetzt worden. Für die einzelnen Provinzen gestalten sich diese Verhältnisse verschieden. In den Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen haben die Berufungen nur durch die Behörden und die Privatpatronate stattgefunden, in Preußen nur in drei Fällen durch die Gemeinden. In Schlesien überwiegt die Besetzung durch das standesherrliche und das Privat-Patronat; in Westfalen stehen die Besetzungen durch die geistlichen Behörden und das Privatpatronat einerseits im Gleichgewicht mit den Besetzungen durch die Gemeinden andererseits; ein ähnliches Verhältniß waltet in Posen ob, in der Rheinprovinz dagegen überwiegen die Besetzungen durch die Gemeinden. — Die Kandidaten hatten zur Zeit ihrer Anstellung im geistlichen Amte ein Lebensalter von 28¾ Jahren gehabt; sie waren 3¾ Jahre über das für den Eintritt in den Kirchendienst zulässige Lebensalter hinaus für das geistliche Amt noch nicht in Anspruch genommen worden oder für dasselbe noch nicht vorbereitet gewesen.

— Vom 1. Jan. ab führen die Post-Expeditionen amtlich ausschließlich die Bezeichnung: „Post-Aemter". Auch für die bisherigen sog. „Telegraphen-Stationen" wird die Bezeichnung „Telegraphen-Aemter durchgängig eingeführt werden. Diejenigen Anstalten, welche zugleich für den postalischen und telegraphischen Dienst bestimmt sind, werden die Bezeichnungen „Post- und Telegraphen-Aemter" führen.

— Hinsichtlich der Amts- und Besoldungsverhältnisse der Postamts-Assistenten ist unterm 28. v. M. eine sehr bemerkenswerthe Verfügung des Generalpostamts ergangen, worin ausgeführt wird, daß der Etat als Durchschnittsbesoldung für die angestellten Postamts-Assistenten den gleichen Betrag, wie der Etat von 1874, nämlich 1200 M. gewährt. Hieraus ergiebt sich auch als unumgänglich, daß die Gehälter der Postamts-Assistenten bei der ersten Anstellung auf weniger als 1200 M. festgesetzt werden müssen, weil andernfalls den älteren Postamts-Assistenten höhere Gehälter als 1200 M. überhaupt nicht bewilligt werden könnten. Es ist ferner ausgeführt, daß ein bestimmter Zeitraum, innerhalb dessen Jemand, der die abgekürzte Postsekretärsprüfung abgelegt hat, als Postsekretär angestellt werden muß, nicht festgesetzt werden kann, da eine solche Anstellung nicht eher erfolgen kann, als bis etatsmäßige Stellen frei geworden sind, wobei natürlich die dem Betreffenden in der Reihenfolge voranstehenden Beamten zunächst untergebracht sein müssen. Ferner könne auch den in Berlin neu anzustellenden Postsekretären nur der Mindestbetrag der Postsekretärbesoldung (1650 M.) bewilligt werden, da der Etat nur für 200 Postsekretäre in Berlin die Sätze von 2100 als Mindest- und 2700 als Durchschnittsbeträge gewähre, während zur Zeit 502 Postsekretäre in Berlin beschäftigt seien. Uebrigens werde durch das Gesetz über die Wohnungsgeldzuschüsse künftig eine Gleichstellung der Gehaltsätze der Postsekretäre in Berlin mit denjenigen der Postsekretäre außerhalb Berlins stattfinden, dagegen den älteren Sekretären in Berlin Zuschuß von 300, bezw. 150 M. zu Theil werden. Irrig ist es auch, wenn ein Postamts-Assistent die Verleihung der Pensionsberechtigung erwartet, während nach den §§ 34 und 37 des Reichsbeamtengesetzes den auf Kündigung angestellten Beamten, welche in den Besoldungsetats ausgeführte Stellen bekleiden, also auch den Postamts-Assistenten, Anspruch auf Ruhegehalt zusteht, wenn sie nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind und deshalb in den Ruhestand versetzt werden. Unrichtige Voraussetzungen und irrige Anschauungen der Beamten sollen danach entsprechend berichtigt werden.

Breslau, 6. November. Ein Artikel über die breslauer Diözesan-Verhältnisse, in welchem die „Post" die dem Domkapitel anheimzufallende Wahl eines Kapitular-Vikars bespricht, giebt dem „Schles. Kirchenblatt" Anlaß zu einer Erklärung, welcher wir Folgendes entnehmen:

„Der Kanonist der „Post" bemüht sich nachzuweisen, daß augenblicklich hier der Fall einer sedes impedita vorliege, daß Kapitel also das „Recht wie die Pflicht" habe, zur Wahl eines Kapitular-Vikars zu schreiten. Wir haben nun früher schon darauf aufmerksam gemacht, daß ein Dekret der S. Congreg. Episc. et Regular. d. d. 3. Mai

1862 die Wahl von Kapitular-Vikären bei Lebzeiten der von ihren Sitzen vertriebenen Bischöfe für null und nichtig erklärt und Wähler wie Gewählte mit Kirchenstrafen belegt. Der Kanonist hat uns nicht überzeugen können, daß dieses Dekret auf unseren Fall nicht anwendbar sei, zumal es, obwohl in einem Spezialfall erlassen, sub 5 nach dem ausdrücklichen Willen des Papstes auf alle Kapitel ausgedehnt wird. Der Fall, welchen c. 4 de suppl. neglig Prael in Vlto I. 8 im Auge hat, liegt offenbar nicht vor; er setzt die Gefangennahme des Bischofs durch Heiden oder Schismatiker voraus und ordnet sowohl die Wahl eines Kapitel-Vikars wie die sofortige Berichterstattung an den Papst an. Wird aber ein Bischof durch seine Regierung an der Verwaltung der Diözese faktisch, sei es durch Vertreibung oder Wegführung, verhindert, so kann seine Jurisdiktion nicht als erloschen angesehen werden, sondern dessen General-Vikar behält das ihm übertragene Mandat. Es muß nur sofort vom Kapitel an den Papst berichtet werden, damit derselbe die besten Mittel ergreife." (Schulte, System des allgemeinen katholischen Kirchenrechts. Gießen 1856 S. 263.) Gerade der kölner Fall von 1837, auf welchen sich der Gelehrte der „Post" beruft, mußte ihn von der Unrichtigkeit seiner Aufstellungen überzeugen. Denn der heil. Stuhl hat die ungesetzliche Wahl des Dr. Hüsgen zum Kapitular-Vikar nicht anerkannt, sondern nur gestattet, daß Dr. Hüsgen als längst bestellter General-Vikar die kölner Erzdiözese weiter verwalte. Wir haben nun keinen General-Vikar mehr; das General-Vikariat-Amt ist aufgelöst; dadurch hat der Herr Fürstbischof keineswegs auf seine Jurisdiktion verzichtet und die sedes impedita im Sinne des oben zitirten Dekrets Bonifacius VIII. anerkannt. Er wird die Jurisdiktion auch fernerhin quocumque modo ausüben; sollte ihm dies absolut unmöglich sein, dann kann das Kapitel, dem an sich gegenwärtig nicht das geringste Recht zur Bisthumsverwaltung zusteht, sich nach Rom wenden, damit von dort für die Diözese gesorgt werde. Das hochw. Domkapitel kennt seine Pflichten genau und bedarf in seiner Mehrheit kein Abschreckungsmittel, wie die „Post" meint, um nicht zur Wahl zu schreiten. Der Korrespondent der „Post" insinuirt dem Domkapitel, den Herrn Fürstbischof „zur freiwilligen Resignation zu veranlassen." Wenn im Kapitel ein derartiger Antrag, den wir nicht für unmöglich halten, gestellt werden sollte, so wird das hochw. Kapitel dem Antragsteller jedenfalls dieselbe Antwort zu geben wissen, die der hochwürdigste Herr Fürstbischof einem sehr bekannten „staatsfreundlichen" Herrn gab, welcher sich erdreistete, dieselbe Bitte persönlich an seinen Bischof zu richten."

Paris, 5. Novbr. Der „Monde" enthält folgende Mittheilung: „Die Zusammensetzung des Professoren-Corps der Rechtsfakultät an der katholischen Universität von Paris ist bereits fertig. Persönliche Gründe gestatten noch nicht, die ganze Liste zu veröffentlichen. Um den zahlreichen Anfragen der Familien und Studenten zu genügen, glauben wir die Namen folgender Professoren bekannt machen zu müssen: Connelly, Rath am Kassationshof; Hallays-Dabot, ehemaliger Advokat beim Staatsrath und am Kassationshof; Alix, Advokat beim Appellationshofe von Paris; Delemarre, Advokat am Appellationshofe von Paris; Romain de Sèze, Advokat am Appellationshofe von Paris; Chabert, ehemaliger Professor an der Rechtsfakultät von Nancy; Jamet, Advokat am Appellationshofe von Caen." Die Genannten sind sammt und sonders unbekannte Größen. Wie weit der Arm der Ultramontanen reicht, mag der Umstand lehren, daß sogar der General Chanzy seine Söhne zu den Jesuiten gethan hat. — Diesen Winter werden wir keine Opern-Maskenbälle haben. Halanziers, der Direktor der großen Oper, konnte sich nicht mit der Verwaltung der Wohlthätigkeitsanstalten von Paris einigen. Dieselbe hatte zuerst 25 pCt. von dem Brutto Ertrag verlangt, welchen die Opernbälle abwerfen würden. Zuletzt ließ sie sich dazu herbei, für 1875/76, d. h. für diesen Winter, nur 15 pCt., aber noch immer 2½ pCt. mehr als von den übrigen Bällen, zu erheben, indem sie sich obenein vorbehielt, sie die späteren Jahre zu erhöhen. Halanziers, der für die vier Jahre, welche er die Oper noch gepachtet hat, auf solche Bedingungen nicht eingehen wollte, beschloß in Folge dessen, keine Bälle zu geben. Die Verwaltung der Wohlthätigkeitsanstalten stellte nur diese Bedingungen, weil die klerikalen Bläter gegen die Opernbälle eifern; dieser Zweck ist also erreicht.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 9 November.

r. **Zum Wahlvorsteher** für die bevorstehende Wahl von Kirchenvorstehern und Gemeindevertretern in der hiesigen Franziskaner-Gemeinde ist, wie wir hören, der Rechtsanwalt Klemme ernannt worden. — Die Entscheidung des Kultusministers in Betreff der Franziskanerkirche ist auf Grund des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den kath Kirchengemeinden vom 20. Juni d. J. erfolgt. Die einschlägigen Bestimmungen finden sich in den ersten Paragraphen, welche lauten: „§ 1. In jeder katholischen Pfarrgemeinde sind die kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu besorgen. § 2. Die Vorschrift des § 1 findet auch auf Missionspfarrgemeinden, sowie auf solche andere Kirchengemeinden (Filial-, Kapellen- 2c. Gemeinden) Anwendung, für welche besonders bestimmte kirchliche Vermögensstücke vorhanden sind oder deren Gemeindegliedern besondere Leistungen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse dieser Gemeinde obliegen." Auf Grund der ministeriellen Entscheidung wird muthmaßlich an mehreren Orten unserer Provinz, so z. B. in Kosten, wo die Verhältnisse ähnlich liegen, wie hier, den deutsch-katholischen Sukkursal-Gemeinden auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 20. Juni d. J. gestattet werden, behufs der kirchlichen Vermögensverwaltung einen besonderen Kirchenvorstand und eine besondere Gemeindevertretung zu wählen. Diesen Gemeinden der deutschen Katholiken sind allerdings damit noch nicht die Rechte der Parochialgemeinden gewährt, indem zu Taufen, Trauungen und Begräbnissen noch immer ein besonderes Dimissoriale von dem Geistlichen der zuständigen Parochialgemeinde erforderlich sein wird; doch ist die selbstständige Vermögensverwaltung immerhin ein Schritt weiter zur Erreichung vollkommener Selbstständigkeit.

— **Dem Weihbischof Cybichowski**, welcher bekanntlich eine mehrmonatliche wegen Anmaßung bischöflicher Rechte (Weihe des Salböls) verwirkte Gefängnißstrafe in Gnesen verbüßt, haben seine früheren „Schäfchen", die Parochianen in Chodziesen, eine Trost- und Anerkennungsadresse überschickt. „So oft wir einen Priester sehen, heißt es u. A. in diesem vom „Kuryer" veröffentlichten Schriftstück, welcher ein Kind bei der hl. Taufe oder einen Kranken auf dem Sterbebette salbt, stehen uns die Gitter des Gefängnisses vor Augen — das Opfer, mit dem Du die Weihe des hl. Oeles, welches zu diesen Sakramenten verwandt wird, bezahlst."

△ **Pinne**. 7 November. [Schulangelegenheit.] In Gemäßheit der Verfügung der Regierung zu Posen betreffs Aufbesserung der Gehälter der Dorflehrer, fand unter dem Vorsitze des hies. Distriktskommissarius und Bürgermeisters Szablikowski gestern Nachmittag 4 Uhr eine Versammlung der hies. evang. Schulsozietätsmitglieder in der evang. Schule statt. Die Versammlung erkannte fast einstimmig das Bedürfniß der Erhöhung der Gehälter an, erklärte jedoch nicht in der Lage zu sein, die fehlenden Summen aus eigenen Mitteln aufzubringen und ersuchte Hrn. Szablikowski um Befürwortung bei der Regierung, die fehlenden Summen aus dem Staatsfond zu gewähren.

÷ **Schildberg**, 5. November. [Beschuldigungen gegen Pfarrer und Kirchenrath] Mehrere Blätter enthalten einen der „National-Ztg." entnommenen, vom 13 Oktober datirten Artikel aus Kempen, in welchem ein Konflikt zwischen dem evangelischen Pfarrer Koniecki in Schildberg und dem dortigen evang. Gemeindekirchenrath einerseits und dem Fleischer Gerlitz andererseits ebendaselbst besprochen wird. Der Sachverhalt wird in demselben nicht genau angegeben, ist vielmehr auf Grund eingehender Information folgender: In hiesiger Kirche findet sonntäglich erst Gottesdienst in polnischer Sprache für die evangelischen Polen, darauf Andacht in deutscher Sprache statt. Am Palmsonntage, als an dem zur Feier des kaiserlichen Geburtstages bestimmt gewesenen Tage, ist in diesem ersten (Haupt-) Gottesdienste die Fürbitte und das Dankgebet für den Kaiser gehalten worden. Daran schloß sich Beichte und Abendmahlsfeier, an welcher 177 Kommunikanten theilnahmen, und unmittelbar darauf folgte noch die öffentliche Prüfung und Einsegnung der Konfirmanden. Pastor K. war schon längere Zeit leidend und in Folge dessen verließen ihn, wie durch Zeugen festgestellt ist, die Kräfte derart, daß er kaum nach Hause wanken konnte. Aus diesem Grunde mußte der deutsche Gottesdienst ausfallen, und wurde die Feier des kaiserlichen Geburtstages auf den Charfreitag verlegt, an welchem dieselbe auch stattfand. Von allen diesen Vorgängen hatte der Gemeindekirchenrath genaue Kenntniß. Montags nach dem Palmsonntage erhielt K. von G. einen Brief, in welchem sich derselbe in den kränkendsten Ausdrücken zum Richter über die Gesinnungen des Geistlichen aufwirft und fragte, warum der Geburtstag des Kaisers nicht gefeiert wurde. K. ein Mißverständniß vermuthend, begab sich persönlich zu G. und legte die Sache klar, in der Hoffnung, daß Letzterer seine Aeußerungen zurücknehmen werde. Statt dessen erhielt bald K einen zweiten Brief, der den ersten noch übertraf und in welchem angezeigt wurde, Schreiber desselben werde am Charfreitage zum heiligen Abendmahle erscheinen. Jetzt legte K. dem Gemeindekirchenrath die empfangenen Briefe vor, ob G. unter diesen Umständen zum heil. Abendmahle zugelassen werden solle. Es wurde beschlossen: Da nicht gekränkter Patriotismus, sondern lediglich persönliche Feindschaft die Schritte des G. leite, es eine frevelhafte Entweihung des Sakraments wäre, wenn G. zur Abendmahlsfeier zugelassen würde. Dieser Beschluß wurde ihm mitgetheilt. Ob damit Recht geschah, mag Jeder selbst entscheiden. Darauf erhielt der Gemeindekirchenrath einen Drohbrief, worin er aufgefordert — nicht gebeten — wurde, binnen 3 Tagen seinen Beschluß zurückzunehmen, sonst würde es (wörtlich) Einem Wohllöblichen Gemeindekirchenrathe zu Schildberg ziemlich sauer zu stehen kommen, wenn der Spaß auf dem Wege des Rechts geführt werden sollte 2c. Die Entscheidungen der Behörden, bei welchen jetzt die Sache schwebt, werden uns wohl zeigen, wer Recht oder Unrecht hat. Sonderbar erscheint es aber, wenn sich ein in den ersten zwanziger Jahren befindlicher junger Mann, der nicht Fleischermeister, wie angegeben wurde, sondern Fleischergeselle ist, zum Richter des Geistlichen und Gemeindekirchenraths berufen hält. Auch müssen die wenigen Wochen Garnisondienst, welchen er in Glogau als Ersatzreservist übte, seinen Patriotismus auf eine erstaunliche Höhe getrieben haben, weil doch wirklich ausgediente Leute und andere auch patriotische Personen mit der kirchlichen Feier des kaiserlichen Geburtstages zufrieden waren.

J **Inowrazlaw**, 7. Novbr. [Bürgerversammlung] In der am 4. d. hierselbst abgehaltenen Bürgerversammlung referirte zunächst Rechtsanwalt Kleine Namens des in voriger Sitzung gewählten Komité's über die Erfolge des letzteren hinsichtlich der Ermittelung von geeigneten Kandidaten für die nächstdem stattfindenden Stadtverordnetenwahlen. Der Referent bemerkte, daß das Komité mit den maßgebendsten Persönlichkeiten der Stadt in Verbindung getreten sei. Gelegentlich der Diskussion über die Wasserfrage theilte Ingenieur Dr. Müller mit, daß er Gelegenheit gehabt hatte, mit dem Regierungs-Medizinalrath Dr. Strahler aus Bromberg bei dessen Anwesenheit am hiesigen Orte über die Wasserleitungsangelegenheit zu sprechen, und daß er die Ueberzeugung gewonnen: die Regierung bewahre dieser Angelegenheit nach wie vor die wärmste Theilnahme. In Verbindung mit dieser Frage wurde die von der Staatsregierung beabsichtigte Anlegung eines Stichkanals von der Netze bis zur k. Saline besprochen. Die Versammlung beschloß, die hiesigen städtischen Behörden zu bitten, sich baldmöglichst der Petition anzuschließen, welche in dieser Hinsicht und bezüglich der Schiffbarmachung der Netze von dem hiesigen landwirthschaftlichen Verein an das Handelsministerium und an die beiden Häuser des Landtages abgesandt werden soll. Bezüglich des Stichkanals wurde von einem Mitgliede der Versammlung die Mittheilung gemacht, daß ein Konsortium in Bildung begriffen wäre, welches die Ausführung eines Stichkanals zu unternehmen beabsichtige, sobald demselben der entsprechende Steuernachlaß für eine zu errichtende Zuckerfabrik gewährt werde.

Aus dem Gerichtssaal.

☍ **Posen**, 8. Novbr. [Schwurgericht] Die achte und letzte diesjährige Schwurgerichtsperiode, wurde heute Vormittag 9 Uhr durch den Vorsitzenden, Herrn Appellationsgerichts-Rath Schmieden eröffnet. Nachdem die seitens einiger Geschworenen eingegangenen Gesuche um Dispensation von der Theilnahme an dieser Schwurgerichtsperiode theils durch Bewilligung, theils durch Ablehnung erledigt worden, wurde in die Verhandlung selbst eingetreten. Zunächst erschienen die Arbeiter Alexander Häusler, Emil Vogel und Gustav Plagens, sämmtlich von hier, auf der Anklagebank; erst vorgestern hatte sich, wie bereits berichtet, die Kriminal-Abtheilung des hiesigen Kreis-Gerichts mit diesen drei gemeingefährlichen Subjekten beschäftigt und dieselben wegen Meuterei und Körperverletzung zu erheblichen Strafen verurtheilt. Heute legt die Anklage dem Häusler und Vogel das Verbrechen des Raubes, dem Plagens die Theilnahme an demselben zur Last.

Als am 17 Januar d. J. um die Mittagszeit der Galanteriewaarenhändler Nepomucen Meißnerowski von hier von der Breiten-Straße nach seiner am Alten Markt belegenen Wohnung sich begab, bemerkte er daß die Arbeiter Alexander Haeusler, Emil Vogel und eine dritte Person, in welcher später der Mitangeklagte Gustav Plagens ermittelt wurde, ihn in einer auffälligen Weise verfolgten. Kaum war Meißnerowski in der Flur seines Wohnhauses eingetreten, so folgten auch die Drei ihm hierher nach. Plagens blieb in der Hausthür stehen und breitete seinen Rock dergestalt aus, daß dadurch die Aussicht von der Straße vollständig verdeckt wurde. Haeusler trat nunmehr, wie die Anklage behauptet, an Meißnerowski heran, versetzte ihm mit der Faust einen Schlag in das Gesicht, stieß ihn vor die Brust und packte dann seine rechte Hand, während Vogel die linke Hand des Meisnerowski ergriff, und festhielt worauf Häusler mit seiner freien Hand in die äußere linke Rocktasche des Meißnerowski griff, aus derselben ein schwarzledernes Portemonnaie mit 1 Mark 40 Pfg. hervorzog und dasselbe dem Vogel übergab. — Als Vogel sich nunmehr im Besitze des Portemonnaies befand, ließen er und Haeusler den Meißnerowski los und Beide liefen nun mit Plagens, dem Dritten im Bunde, davon. Geld und Portemonnaie hat der Beraubte nicht wieder erhalten.

Alle drei Angeklagte erschienen im heutigen Termine an den Händen gefesselt und beschloß der Gerichtshof, mit Rücksicht auf die notorische Gemeingefährlichkeit der drei Angeklagten, welche bei der im hiesigen Kreisgerichts-Gefängnisse vor einigen Monaten stattgehabten Meuterei eine Hauptrolle gespielt hatten, denselben während der Verhandlung die Fesseln nicht abnehmen zu lassen.

Sämmtliche drei Angeklagte bestreiten ihre Schuld, sie wollen nicht einmal an jenem Tage den Meißnerowski in den Hausflur seiner Wohnung gefolgt sein, Vogel räumt allerdings ein, demselben an jenem Tage auf der Straße ein Paar Ohrfeigen versetzt zu haben, doch nur aus dem Grunde, weil Meißnerowski ihm eine alte Schuld im Betrage von 2 Thalern nicht habe zurückgeben wollen.

Es hatte in dieser Sache bereits im vorigen Monat Verhandlungs-Termin vor dem hiesigen Schwurgericht angestanden und war sie damals deshalb vertagt worden, weil der Hauptbelastungszeuge Meißnerowski im Termine nicht erschienen. Auch heute mußte aus demselben Grunde die Vertagung der Sache erfolgen. Meißnerowski soll sich in Polen aufhalten, und wurde daher beschlossen, das General-Konsulat in Warschau um Recherchen nach dem gegenwärtigen Aufenthalte desselben zu ersuchen und diesen dann event. zu dem neu anzuberaumenden Audienz-Termine gestellen zu lassen.

Von geringem Interesse war die zweite, heute verhandelte Anklagesache. Der Tagearbeiter Andreas Murawa aus Jaraczewo, bereits vielfach wegen Diebstahls bestraft, steht wiederum unter Anklage des schweren Diebstahls.

In der Nacht zum 31. Mai d. J. wurden die im Erdgeschosse des Propsteigebäudes zu Chytrowo schlafenden Kinder des Propsteipächters v. Chmielewski, der Handlungsdiener Boleslaus v. Chmielewski und dessen Schwester Eleonora, durch ein Geräusch aus dem Schlafe geweckt, das von einem auf der Frontseite des Propsteigebäudes belegenen und von dort aus zugänglichen Keller zu kommen schien. In diesem Keller verwahrten ihre Eltern eine größere Quantität Kartoffeln und eine Tonne mit Sauerkraut. Die Eingangsthür zu dem Keller war mit einem Vorlegeschlosse verwahrt. Als in Folge des vernommenen Geräusches die Geschwister Chmielewski das Fenster ihres Schlafzimmers öffneten und Lärm machten, sprangen zwei Menschen aus der Gegend des Kellereinganges hervor und liefen in das in der Nähe befindliche Strauchwerk des Propsteigartens hinein. Eine dieser beiden Personen blieb in dem Strauchwerk liegen, und eilte deshalb Boleslaus v. Chmielewski nach der dicht bei Chytrowo belegenen Stadt Jaraczewo hinein, um den dort stationirten Gendarmen herbeizuholen, während seine Schwester am Fenster blieb, um ein etwaiges Entweichen des in dem Gebüsche versteckten Menschen zu beobachten Noch ehe ihr Bruder Boleslaus jedoch mit dem Gendarmen zurückkahm, erhob sich der im Gebüsch liegende Mann und Casimira v. Chmielewska erkannte nun bei der inzwischen eingetretenen Morgendämmerung in ihm den Tagelöhner Andreas Murawa aus Jaraczewo. Noch auf dem Wege nach Jaraczewo wurde Murawa von dem inzwischen herbeigekommenen Gendarmen Busse angehalten und verhaftet.

Die alsbald vorgenommene Besichtigung des Kellers ergab, daß derselbe gewaltsam geöffnet war. An dem Keller stand ein mit etwa zwei Scheffeln Kartoffeln gefüllter Sack und eine mit Sauerkohl vollgefüllte Wasserkanne Murawa ist des Diebstahls auch in der heutigen Verhandlung geständig; er hat denselben nach vorher getroffener Verabredung in Gemeinschaft mit dem Tagearbeiter Joseph Gajewski aus Jaraczewo verübt; Gajewski ist flüchtig geworden und hat bisher noch nicht ergriffen werden können, weshalb er steckbrieflich verfolgt wird.

Sowohl seitens der k. Staatsanwaltschaft als auch der Vertheidigung wurde dieses Geständniß des Angeklagten für ausreichend erachtet und, da erstere ebenfalls gegen das Platzgreifen mildernder Umstände im vorliegenden Falle nichts zu erinnern hatte, konnte ohne Zuziehung der Geschworenen verhandelt werden. Der Gerichtshof verurtheilte dem Antrage der Staatsanwaltschaft gemäß den Angeklagten zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren, auf welche jedoch drei Monate der erlittenen Untersuchungshaft in Anrechnung gebracht wurden; auch wurde der Angeklagte auf die Dauer zweier Jahre der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt.

Berlin, 7. November. Der Kriminalsenat des Kammergerichts verhandelte am Donnerstag abermals gegen eine ganze Serie von Gründern, Aufsichtsräthen und Direktoren, die als solche allerdings anerkannte Koryphäen des Gründer-Schwindlerthums sind. Es sind dies die Herren „Professor, Dr." Seydler, Kaufmann Hildebrandt — beide gegenwärtig wegen der Malversationen gegen die von ihnen gegründete „Hypothekar Kredit- und Baubank" eine Gefägnißstrafe von je 1 Jahr 6 Monaten verbüßend — dann ein Herr Joseph Munk, bereits wegen versuchten Betruges bestraft, ein Rechtsanwalt a. D. August Dieckmann, der ebenfalls wegen Unterschlagung amtlicher Gelder Vorstrafen hinter sich hatte, nunmehr aber dem irdischen Richter durch den Tod entrückt ist, und schließlich einer ihrer Beamten, der Buchhalter Levy Der Thatbestand ist folgender. Nachdem Seydler und Hildebrandt ohne das geringste eigene Vermögen durch Scheinzeichnungen unter Zuhülfenahme von Strohmännern die berüchtigte „Hypothekar-Kredit- und Baubank" gegründet und die Aktien untergebracht hatten, vereinigten sie sich mit dem p. Dieckmann und Munk zu der Gründung der famosen „Provinzialbaubank", von deren Werth man sich bei dieser Charakteristik der Gründer ein hinreichendes Bild machen kann. In den bezüglichen notariellen Verhandlungen vor dem Rechtsanwalt Heidenfeld wurden Seydler und Hildebrandt zu Mitgliedern des Aufsichtsrathes, Munk und Dieckmann aber zu Direktoren einstimmig gewählt. Letztere bestätigten demnächst auch zur notariellen Verhandlung, daß das Grundkapital durch Unterschrift vollständig gedeckt und mindestens eine Einzahlung von 10 Prozent auf jede Aktie erfolgt sei. Diese Angaben erwiesen sich später als vollständig unwahr, es hatte vielmehr kein einziger Zeichner, unter denen sich auch einige kleine Kapitalisten aus der Provinz, denen man vorgeschwindelt, daß man ihnen die Aktien den Tag nach der Zeichnung wieder mit Agio abnehmen werde, befanden, irgend welche Einzahlung geleistet. Die ganze Gesellschaft wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 249 des Aktiengesetzes, Dieckmann und Levy aber noch wegen einer Unterschlagung angeklagt, indem sie nämlich dem Kaufmann Oppenheim einen Betrag von 200 Thaler, welchen er dem Levy zur Deckung eines bei der „Provinzialbaubank" domizilirten Wechsels übergeben, unterschlagen haben sollten Der erste Richter sah auch diesen Thatbestand im ganzen Umfange der Anklage für erwiesen an und verurtheilte den 2c. Munk zu drei, den Dieckmann zu 6 Monaten Gefängnißstrafe und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, den 2c. Seydler und Hildebrandt aber zusätzlich zu der bereits früher gegen sie erkannten Strafe zu je zwei Monat Gefängniß. Diese Sentenz erfuhr jedoch vor dem Kammergericht eine theilweise Abänderung, indem dasselbe im Gegensatze zu dem ersten Richter annahm, daß Seydler und Hildebrandt für die unrichtige Eintragung der Verhältnisse der Provinzial-Baubank in das Handelsregister nicht verantwortlich gemacht werden könnten, da sie damals, als sie die gerichtliche Erklärung vor dem Handelsrichter abgaben, selbe weder als Mitglieder des Aufsichtsraths noch als Vorstandsmitglieder abgegeben hätten. Bei Munk (Dieckmann ist todt) blieb es bei der ersten Sentenz. Levy dagegen wurde freigesprochen, weil er bei der anderweiten Verwendung des von Oppenheim erhaltenen Geldes nur auf Anweisung seines Direktors Dieckmann und anscheinend in gutem Glauben gehandelt habe.

Wiesbaden, 4 November. Der „Rh. K." berichtet: Vor der kgl. Strafkammer stehen heute der 67 Jahre alte, seit 36 Jahren in der katholischen Pfarrgemeinde wirkende katholische Geistliche Anton Hungari von Rödelheim und die 16jährige, noch unbestrafte Tagelöhners-Tochter Mathilde Goldschmidt, früher zu Rödelheim, z. Z in Bockenheim wohnhaft, beide unter der Anklage, am Abend des 14. August d. J. unter gemeinschaftlicher Mitwirkung in der katholischen Kirche zu Rödelheim groben Unfug verübt zu haben. Als Vertheidiger steht dem Angeklagten Prokurator Dr. Großmann zur Seite; 12 Zeugen sind geladen und erschienen. Auf Antrag der Staats-Anwaltschaft beschließt der Gerichtshof, die Oeffentlichkeit bei der Verhandlung auszuschließen, doch wird den Berichterstattern zweier Zeitungen gestattet, den Verhandlungen anzuwohnen. Seit längerer Zeit schon ging in Rödelheim das allgemeine Gerücht, Pfarrer Hungari stehe mit der Mathilde Goldschmidt in einem unsittlichen Liebes-Verhältniß. Einestheils wurde dieses Gerücht dadurch genährt, daß Pfarrer Hungari die Goldschmidt'sche Tagelöhner-Familie oftmals besuchte, die Mathilde Goldschmidt trotz des Widerspruchs seiner bejahrten Haushälterin als Dienerin ins Pfarrhaus heranzog, anderntheils durch den Umstand, daß die Mathilde Goldschmidt nach ihren vielfachen Aeußerungen Geschenke (Hemden, eine goldene Uhr, ein goldenes Kreuz, Ohr-Ringe, einen Ring) von Pfarrer Hungari erhielt Weiter war es einzelnen Bürgern auffällig erschienen, daß, wenn der Pfarrer Abends von 7—8 Uhr Beichte abnahm, ungewöhnlich häufig auch die Mathilde Goldschmidt sich einfand. Kurz, das Gerücht, die Beiden ständen in einem Liebes-Verhältniß und gäben sich in der Kirche Rendezvous, war ein so allgemeines, daß es, wie ein Zeuge aussagt, die Schulkinder auf der Straße sich erzählten, und man sich schämen mußte, noch in die Kirche zu gehen. Auch war durch die 60jährige Haushälterin des Pfarrers bekannt geworden, daß er in letzterer Zeit heimlich Backwerk und Wein mit sich in die Kirche nahm, was früher nicht seine Gewohnheit war. Als besonders bezeichnend für das Verhältniß zwischen Hungari und der Mathilde Goldschmidt erzählte man sich eine Aeußerung des kleinen Schwesterchens der Mathilde, welches einmal zu der Zeugin Wittwe Sara Stern gesagt hatte: Ihre Schwester Mathilde müsse sich erst

außer waschen und reine Wäsche anziehen, wenn sie zum Herrn Pfarrer Hungari in's Pfarrhaus gehe, sobald die Haushälterin verreist sei Unter solchen Umständen hielten es der katholische Kirchen-Vorsteher C. Ph. Rebig und die katholischen Schul-Vorstände Herm. Rebig und Keller, sowie Heinrich Rebig für ihre Pflicht, dem öffentlichen Aergerniß ein für alle Mal ein Ende zu machen, sei es nun, daß sie die Unwahrheit des Gerüchts aufdeckten oder den Pfarrer auf der That ertappten, denn, wie C. Ph. Rebig heute versichert, so weh es ihm in seinem Herzen thue, seinen Pfarrer auf die Anklage-Bank gebracht zu haben, habe er sich in seinem Gewissen verpflichtet gefühlt, dafür zu sorgen, daß Hungari wenigstens die Kirche rein halte. Als die Genannten nun erfuhren, der Pfarrer halte am 14. August Abends wieder Beichte, legten sie sich in der Nähe der Kirche auf die Lauer. Bald sahen sie auch Hungari vor die Kirchenthüre treten und vor der Kirche auf- und abgehen, so daß sie den Eindruck bekommen hatten, er warte auf Jemanden. Nach einiger Zeit, als es schon zu dämmern begann, kam die Mathilde Goldschmidt; nun hörte Hermann Rebig, wie Hungari zu der Goldschmidt sagte: „Geh rasch hinein!“ Die Goldschmidt trat sofort in die Kirche, Hungari ging noch einige Mal auf und ab, „als wollte er sehen, ob noch Jemand komme“, dann betrat auch er die Kirche, die Thüre hinter sich zumachend. Die Vier versuchten nun nach etwa 15 Minuten die Thüre zu öffnen; sie fanden dieselbe verschlossen und den Schlüssel von innen stecken. Nun vertheilten sie sich derart, daß zwei die hintere, stets verschlossene Thüre, „die nur für eine Familie“ ist, besetzten, während die beiden Anderen vor der vorderen, der Hauptthüre, Posto faßten. Die Letzteren versuchten mehrmals, die Hauptthüre zu öffnen, aber vergebens. Die Thüre war fest zu. Nun klopften sie mehrmals, erst leise, dann stärker. Durch das Schlüsselloch sahen sie, daß die Kirche dunkel war. Auf wiederholtes Pochen hörten sie ein Geräusch von der Sakristei her, und nun bemerkte Ch. Ph. Rebig, wie es Licht in der Kirche gab; Jean Keller, sah durchs Schlüsselloch wie Hungari aus der Sakristei (nicht von der Orgel herab) kam und wie er dem Kommunikantenbänkchen gegenüber sein Laternchen anzündete. Der Aufforderung zu öffnen, entsprach Pfarrer Hungari. Auf die Frage, warum er die Thüre verschlossen, während es doch in der ganzen katholischen Christenheit Gebrauch sei, die Beichte bei offener Kirchenthüre abzunehmen, antwortete Hungari, es sei seine Gewohnheit, wenn er die Kirche in Ordnung bringe, dieselbe zu schließen. Die Vier traten nun ein und fragten sofort, wo sich die Mathilde Goldschmidt befinde. Hungari leugnete wiederholt deren Anwesenheit in der Kirche und versicherte hoch und theuer, es sei außer ihnen Niemand in der Kirche. Als ihm das über ihn gehende Gerücht vorgehalten, und er wiederholt aufgefordert wurde, zu sagen, wo sich die Goldschmidt befinde, gerieth Hungari in Aufregung, nannte die Vier Lügner, betheuerte seine Unschuld, berief sich hierfür auf sein hohes Alter und seine Körperkonstitution, wobei er mit seinem geistlichen Kleid eine Bewegung machte, deren nähere Beschreibung wir hier unterdrücken. Dabei rief er mit starker Stimme: „Glauben Sie, meine Kirche ist ein Schandhaus! Sie Lügner, wenn Sie mir nicht glauben, nun, dann suchen Sie!“ Die Vier begannen nun ihre Nachforschungen, erst in der Kirche — vergebens, dann in der Sakristei. Dort befindet sich ein zweithüriger Schrank, in dessen Schlüsselloch der Schlüssel steckte. Herm. Rebig drehte den Schlüssel herum, öffnete und suchte darin erst umsonst, dann aber ergriff er in der hinteren unteren Schrank-Ecke einen Fuß, und die Langgesuchte war gefunden. In jener Ecke kauerte sie ganz gekrümmt hinter den Meßgewändern. Mit den Worten: „Nun, Herr Pfarrer, wer ist jetzt der Lügner?“ wurde die Mathilde dem Hungari gegenübergestellt. Letzterer war ganz verdutzt. „Er kam mir — sagte Zeuge Keller — so in sich zusammengesunken vor, als wäre er nur halb so groß als sonst; ja er kam aus einer Verlegenheit in die andere, so daß ich endlich herzliches Mitleid mit ihm hatte.“ Der geistliche Herr versicherte den vier Männern, er wisse nicht, wie das Mädchen in den Schrank gekommen. Noch am Abend machten die Rebig's von dem Vorfalle bei der Bürgermeisterei Anzeige, später auch bei dem Bischofe von Mainz.

Von den Aussagen der anderen Zeugen sei erwähnt, daß die frühere Haushälterin des Pfarrers Hungari noch deponirte: Während der Pfarrer den Goldschmidt's Geschenke machte, habe sie ihren seit mehreren Jahren rückständigen Lohn nicht von ihm erhalten können; sie habe ihn deshalb um Ausstellung einer Schenkungsurkunde gebeten, da, wenn er rasch stürbe, seine Verwandten seinen Nachlaß in Besitz nehmen würden, und sie selbst dann könnte betteln gehen. „Nun, dann gehen Sie betteln!“ erwiderte der Pfarrer. Ein anderer Zeuge sagt aus über den Besuch eines Maskenballs von Seiten des Pfarrers Hungari und über das letzte Benehmen gegenüber den Goldschmidt's, namentlich gegenüber der Mathilde Goldschmidt, die auch maskirt auf jenem Balle war. Wieder ein Zeuge, ein frankfurter Schutzmann, deponirt, als er in Folge eines größeren in Frankfurt verübten Diebstahls bei den Goldschmidt's in Rödelheim Haussuchung gehalten, habe er viele auf den Namen „Pfarrer Hungari“ ausgestellte quittirte Rechnungen gefunden; als er die Mutter Goldschmidt darüber zur Rede gestellt, habe sie ihm erklärt, es seien dies Geschenke vom Pfarrer Hungari an ihre Tochter, „die er eben gern hat“.

Wesentlich anders gestaltet sich nach den Aussagen des Angeklagten Hungari sein ganzes Verhältniß zu den Goldschmidt's und der Hergang am 14. August. Hungari stellt sich dar als das Opfer der Verleumdung, Gehässigkeit und Nachsucht seiner alten Haushälterin und einer Partei, die sich gegen ihn gebildet. Besuche bei der Familie Goldschmidt habe er nur drei gemacht, die anderen waren seelsorgerische Gänge, wenn Jemand in der Familie krank war. Die Geschenke an die Mathilde habe er nicht von seinem Gelde gemacht, er habe sie nur besorgt im Auftrage des Vaters der Goldschmidt und sie mit einem Theile des Geldes bezahlt, das er der Mathilde Goldschmidt schuldig gewesen. Letztere habe nämlich zwei Jahre als Kehrmädchen im Pfarrhause gedient, und dafür habe er jährlich 50 fl. Lohn bezahlt. Von diesem Gelde habe ihm der Vater der Goldschmidt 30 fl. zurückgegeben mit dem Ersuchen, seiner Tochter als Andenken an deren Aufenthalt im Pfarrhaus und an die erste heilige Kommunion eine goldene Uhr zu kaufen. Hungari will diesem Wunsche der Goldschmidt erst Weigerung entgegengesetzt haben, da sich eine so werthvolle Uhr für die Tochter so armer Leute nicht passe, später, als er gesehen, daß der Vater den Wunsch seiner Tochter doch erfüllen würde, habe er (Hungari) sich der Kommission deshalb unterzogen, damit die Goldschmidt für ihr Geld wenigstens etwas Preiswürdiges erhalte. Daß er heimlich Wein und Konfekt mit in die Kirche genommen, stellt Hungari entschieden in Abrede, ebenso daß er in einem Liebes-Verhältniß zu Mathilde Goldschmidt gestanden habe. Er habe sich des armen Mädchens angenommen, wie er überhaupt arme Kinder seiner Gemeinde bekleiden lasse und sie aus dem Elend herauszureißen suche mit Hülfe wohlthätiger frankfurter Frauen, die vielfach durch ihn den Armen ihre Wohlthaten spendeten. An jenem Abend des 14. August habe er die Kirchenthüre nicht verschlossen, so lange die Goldschmidt in der Kirche gewesen. Die Thüre gehe sehr schwer auf, deshalb hätten sich die Rebigs täuschen können. Als er die Beichte der Goldschmidt abgenommen, habe er sie nach Hause gehen heißen. Er selbst habe darauf Noten auf die Orgel getragen, da habe er ein Geräusch vor der Kirche vernommen; als er wieder herabgekommen, habe er die Goldschmidt nirgends in der Kirche mehr gesehen und deshalb angenommen, sie habe dieselbe bereits verlassen. Da erst habe er die Kirchenthüre geschlossen, um ungestört die Kirche in Ordnung bringen zu können. Wenn er vorher vor der Kirche zu dem Mädchen gesagt: „Geh' rasch hinein!“ so sei der Grund hiervon der gewesen, daß er noch viel zu thun gehabt habe. Wenn er dann selbst noch einige Augenblicke vor der Kirche geweilt habe, komme dies daher, weil er dem Mädchen Zeit, sich auf die Beichte vorzubereiten, habe lassen müssen und auf etwa noch später kommende Beichtende habe warten wollen. Die Thüre habe er vor der Beichte nicht abgeschlossen, wohl aber, wie er immer thue, den Schlüssel in das Schlüsselloch der Kirchenthüre gesteckt. Abgeschlossen habe er, wie gesagt, erst, als er mit seiner Küsterarbeit begonnen, nachdem, wie er geglaubt, die Mathilde Goldschmidt sich aus der Kirche entfernt. Nun habe er auch die Sachen in der Sakristei geordnet und dabei den Schlüssel am Schranke stecken lassen. Er könne sich die Sache nicht anders denken, als daß das Mädchen beim ersten Lärm an der Kirchthüre, als er oben auf der Orgel gewesen, erschrocken und ängstlich sich, ohne sein Wissen, im Sakristei-Schrank verborgen habe.

Mathilde Goldschmidt hatte in der Voruntersuchung angegeben, der Pfarrer habe die Thüre hinter ihr, als sie in der Kirche gewesen, zugeschlossen und als es später pochte, sei sie aus Furcht in die Sacristei gelaufen und habe sich in den dortigen Schrank verborgen, den der Pfarrer dann geschlossen habe. Dieses beidemalige Schließen stellt die Angeklagte heute in Abrede. Im Uebrigen habe sie alle vier Wochen gebeichtet. Ein Antrag des Vertheidigers auf Vernehmung weiterer Zeugen aus Rödelheim und zweier sachverständiger Aerzte, letztere über den körperlichen Zustand des Angeklagten, wird vom Gerichtshof, weil von keiner Erheblichkeit, abgelehnt. Hierauf erhielt der Staatsanwalt die Anklage aufrecht; gestützt auf die Zeugenaussagen hält er den Beweis für völlig erbracht, daß die beiden Angeklagten in einem unsittlichen Liebesverhältniß zu einander standen, daß aus Veranlassung und in Bethätigung dieses unsittlichen Verhältnisses eine vertrauliche Zusammenkunft bei Dunkelheit in der katholischen Kirche bei verschlossener Thüre stattfand, und daß beide Angeklagte das Bewußtsein hatten, daß dieser Akt ein solcher ist, der in der Gemeinde Aergerniß erregt. Da aber die jugendliche Goldschmidt als die Verführte erscheine, die namentlich auch unter dem geistlichen Einfluß des Pfarrers Hungari gestanden, beantragte er bezüglich derselben acht Tage, bezüglich des Pfarrers Hungari 6 Monate Gefängniß. Der Vertheidiger suchte darzuthun, daß der Indizienbeweis, worauf allein die Anklage basire, nicht erbracht sei. Er beantragte Freisprechung. Der Gerichtshof verurtheilt den Angeklagten Hungari zu 5 Monaten, die Angeklagte Mathilde Goldschmidt zu 8 Tagen Gefängniß. Der Gerichtshof nahm dabei an, daß beide Angeklagte unter gemeinschaftlicher Mitwirkung in der katholischen Kirche zu Rödelheim groben Unfug verübt haben, und daß Mathilde Goldschmidt bei Begehung dieser strafbaren Handlung die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß.

Vermischtes.

* **Eine alte Geschichte** ist neuerdings vom „Pester Lloyd“ seinen Lesern als nagelneu aufgetischt worden: die bekannte Heirathsaffaire des Grafen Botho v. Eulenburg mit Frl. v. Schäffer-Voit. Dabei liefen verschiedene Unrichtigkeiten unter, und das giebt einem berliner Korrespondenten der „N. Fr. Pr.“ Veranlassung, die Sache den Wienern richtig darzustellen. Da er neben Altem auch einiges Neue mittheilt, lassen wir die Korrespondenz im Wesentlichen folgen. Sie lautet: „Graf Eulenburg lernte Fräulein Schäffer-Voit, die reizende Tochter eines vor mehreren Jahren vom Könige geadelten reichen berliner Bürgers, vor längerer Zeit in Karlsbad kennen und bewarb sich um die Hand des Fräuleins, welches den Grafen auch mehreren reichen und vornehmen Bewerbern vorzog. Graf Eulenburg, der vermögend ist und sich aus reiner Neigung mit Fräulein v. Schäffer-Voit verlobte, that dies auch mit Wissen seiner Familie, aus deren Mitte sich Niemand gegen diese Verbindung erklärte. Von Karlsbad aus hatte der gräfliche Bräutigam seinen Kameraden seine Verlobung angezeigt, war aber, da er nach Berlin kommen wollte, nicht erstaunt darüber, daß er keine schriftliche Gratulation erhielt. Nach Berlin zurückgekehrt, sah er aber zu seinem größten Befremden, daß, als er das adelige Kasino zum ersten Male wieder betrat, die Offiziere der Gardes-du-Corps (nicht Gardecorps) ihn demonstrativ ignorirten. Auf eine an einen Kameraden gerichtete Frage wurde ihm die Auskunft, daß die Offiziere die Verbindung eines Eulenburg mit der genannten Dame nicht standesgemäß fänden. In dem Wunsche, denjenigen, welcher eine solche Machination gegen ihn ins Werk gesetzt, zur Rechenschaft zu ziehen, wendete sich Graf Eulenburg an den stellvertretenden Kommandanten des Regiments und später an den mittlerweile von einem Urlaube zurückgekehrten Obersten des Regiments v Alten, es ist derselbe, welcher in der Schlacht bei Sedan dem König seine Feldflasche als Unterlage lieh, damit der König Napoleons Brief beantworten konnte. Herr v. Alten erklärte dem Grafen Eulenburg, daß er die Meinung des Offizier-Corps über die beabsichtigte Verbindung des Letzteren theile, worauf Eulenburg den Obersten forderte. Der Graf wurde nicht vor ein Kriegsgericht, sondern vor ein Ehrengericht gefordert, das auf Versetzung von Berlin entschied. Der Kaiser bestätigte das Erkenntniß, weil der Graf die Disziplin verletzt hatte, rügte aber entschieden das Verhalten des Offizier-Corps, welches die Verbindung mit der Tochter eines Mannes, dem der König den Adel verliehen, herabgesetzt habe, und dekretirte, daß Graf Eulenburg beim Regimente zu bleiben habe. Der Graf muß nun zwar Berlin für einige Zeit verlassen, ist aber nach der Reitschule in Hannover versetzt worden, was sonst unter Offizieren für eine Art Begünstigung gilt. Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß schon vor diesem Falle Offiziere des Gardes-du-Corps-Regiments, des einzigen in der Armee, Bürgerliche geheirathet haben.“

* **Görlitz**, 5. November. Gestern wurde die in der Abfahrt begriffene Fahrpost in der Nähe des Bahnhofes das Opfer eines höchst frechen Diebstahls. Derselbe bestand in der Entwendung eines mit Werthsachen gefüllten Beutels, der kurze Zeit, nachdem der Verlust entdeckt, auf der Salomonsstraße seines Inhaltes beraubt aufgefunden wurde. Die Untersuchung hat bis jetzt noch kein Resultat über den Verbleib der gestohlenen Sachen, die nicht unerheblichen Werth haben sollen, erreicht.

Telegraphische Nachrichten.

Weilburg, 8. November. Bei der heute hier stattgehabten Ersatzwahl eines Deputirten zum Abgeordnetenhause für den 8. wiesbadener Wahlkreis (Oberlahnkreis) an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Dr. Knapp wurde Kreisrichter Ferdinand Riedel in Limburg (Fortschrittspartei) mit 111 von 193 abgegebenen Stimmen gewählt. Der Gegenkandidat, Oekonom Johann Tripp aus Dernbach (klerikal), erhielt 82 Stimmen.

Wien, 8. Novbr. Zum Nachfolger Raschid Paschas auf dem hiesigen türkischen Botschafterposten ist Aarify Pascha, der vor Raschid Pascha schon diese Stelle bekleidet hat, designirt.

Prag, 8. November. Die zur Auszahlung des ihnen rückständigen Lohnes beschiedenen Arbeiter der Strousberg'schen Fabrik in Bubna warteten vergebens und es kam deshalb zu einem Auflaufe. Die sich ansammelnden Frauen der Arbeiter hetzten die Männer auf, nicht vom Platze zu weichen, bis die Auszahlung erfolgt sei. Hierauf begab sich eine Arbeiterdeputation in Begleitung eines Polizei-Kommissars zum Konkursmassenverwalter Dr. Tragy, welcher versprach Alles aufzubieten um Geld zu schaffen. Bis jetzt verhandelt noch Tragy mit der Waggonfabrik-Aktiengesellschaft in Bubna wegen Rückübernahme der Fabrik und Vorschußleistung für die Arbeiter.

(H. T.-B.)

Paris, 8. November. Die „Agence Havas“ meldet aus Cairo, die über eine angebliche Nichteinlösung der Bons der Daïra (Schuld der Domänenverwaltung des Vizekönigs) verbreiteten Nachrichten seien durchaus unbegründet, alle fälligen Beträge der Daïraschuld würden prompt eingelöst werden. — Der Deputirte Guibal von der Linken ist gestorben, der Deputirte Wolowski ist heftig erkrankt.

Brest, 7. Novbr. Ein mit Korkrinde beladenes schwedisches Schiff hat in der vergangenen Nacht bei der zum hiesigen Arrondissement gehörigen Insel Molène Schiffbruch gelitten. Der Name des Schiffes ist nicht bekannt.

London, 8. November. Dem „Reuterschen Bureau“ wird aus Penang vom 6. November gemeldet: Nach Berichten aus Perak belagern die Malayen das Gebäude der englischen Gesandtschaft. Der Leichnam des von den Eingeborenen ermordeten Birch ist noch nicht aufgefunden. Die von Penang nach Perak gesandten englischen Hilfstruppen sind mit dem Gouverneur dort eingetroffen. Die Malayen machen große Vorbereitungen zum Widerstande. Der Sultan Ismail sammelt beträchtliche Truppenmassen um die Engländer aus Malacca zu vertreiben. — Der Khedive von Egypten hat, wie der „Times“ unterm gestrigen Tage aus Alexandrien gemeldet wird, das offizielle Ersuchen an die englische Regierung gerichtet, daß ihm behufs Uebernahme der egyptischen Finanzverwaltung zwei des Finanzwesens kundige Beamte gesendet werden möchten. Vom Khedive ist zugesichert worden, daß den gedachten Beamten jede wünschenswerthe Auskunft und die zur Bekleidung ihres Amts erforderliche öffentliche Gewalt ertheilt werden soll.

Berlin, 9. Oktober. Der Bundesrath bewilligte den beantragten Zuschuß von vierhunderttausend Mark für die Universität Straßburg, beschloß die Errichtung eines Reichsgesundheitsamts und genehmigte die Mehrforderungen des Militäretats. Die „Nat.-Ztg.“ erfährt, der Abg. Lasker würde gegenüber der Masse der an ihn gestellten Anforderungen aus der Reichsjustizkommission austreten.

Versailles, 8 Oktober. Die Nationalversammlung beginnt die zweite Lesung des Wahlgesetzes. Der Berichterstatter Marcere sprach für das Listenskrutinium, Franclieu, Legitimist, für die Wiederherstellung der Monarchie. Mehrere Amendements zu Artikel 1 werden zurückgezogen. § 1 des Artikels, welcher das Wahlrecht allen seit einem Jahre in den Wahllisten eingeschriebenen Wählern überträgt, wird fast einstimmig angenommen, § 2 an die Kommission zurückgewiesen, hierauf die Sitzung vertagt.

Verantwortlicher Redakteur. Dr. Julius Wasner in Posen.

Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Angekommene Fremde

9. November.

MYLIUS' HOTEL DE DRESDE. Landrath v. Oertzen a. Bromberg, die Rittergutsbesitzer Liebermann auf Roßwiese, Frau Petzel u. Tochter aus Strykowo, die Reg.-Räthe Schweizer und Schulz aus Berlin, Rentier Peters aus Roßwiese, die Kaufl. Sommerfeld aus Königsberg, Zimmermann a. Giesen, Winkhaus aus Halver, Ahrends aus Magdeburg, Weinrauch aus Hamburg, Levi aus Inowrazlaw, Schidowski aus Annaberg, Goldstein, Rößchen und Schönewald aus Berlin.

BUCKOW's HOTEL DE ROME. Die Rittergutsbesitzer von Schwarzenberg a. Sachsen, v. Pohlmann a. Breslau, v. Livonius a. Pommern, Gebr. Grodecki a. Russ. Polen, die Kaufleute Heilbron a. Berlin, de Rayter a. Dessau, Hoffmann a. Zabrze, Aufrichtig a. Breslau, Herbst a. Hanau, Cohn a. Berlin, Schippang a. Breslau, Kaufmann, Reichow, Wolff, Zoffel, Joell und Neef a. Berlin, Neustadt a. Rawitsch, Hirschberg a. Jeßnitz, Buckausch a. Breslau, Bauunternehmer Graef a. Bromberg, Ingen. Freytag a. Danzig.

GRAND HOTEL DE FRANCE. Die Rittergutsbesitzer v. Koczorowski aus Czarnuszki, Frau v. Mieczkowska und v. Postolski aus Polen, Opitz aus Rogowo, Frau Arod aus Warschau, v. Jarochowski aus Sokolnik, v. Zoltowski aus Zajączkowo.

HOTEL DE BERLIN. Die Kaufleute Wilhelm Wolff aus Berlin, v. Taczarski aus Stettin, Oberamtmann Hoffmann aus Nikoskau, Gutspächter Sentz aus Stzelno, Rittergutsbes. Dütsche aus Romczyn.

TILSNER'S HOTEL GARNI. Die Kaufleute Brann, Danziger und Schaeps aus Breslau, Schiffmann aus Berlin, Rittergutsbesitzer v. Skorzewski aus Komorze, Gutsbesitzer Knopf aus Czerniak, Baumeister Hulewicz aus Czarnowo.

C. SCHARFFENBERG'S HOTEL. Die Kaufleute Friedländer und Teubert aus Breslau, Classen aus Hamburg, Inspektor Mittelstaedt aus Jerzyn, Gutsb. Schul und Distr.-Kommiss. Schnemann a. Potujewo, Lieut. a. D. Knie aus Klitszczewo, Brennerei-Insp. Rudolphi aus Rakwitz, Kolowck aus Schwiebus, Ober-Inspektor Gotzmann aus Stettin.

HOTEL ZUM SCHWARZEN ADLER. Die Gutsbesitzer Busse aus Friedrichswalde, A Wodziewicz aus Preußen, Karpinski aus Poknywnica, Szulczewski aus Boguniewo, Tyszcinski aus Posen, Nowicki aus Kröben, Frau H. Jagielska mit Tochter aus Bronifzewo.

KEILER'S HOTEL. Die Kaufl Lewinsohn aus Janowitz, Czerniejewski und Gebr. Kaphan a. Miloslaw, Kaiser und Sohn aus Rakwitz, Zwirn und Frau, Loewe a. Rogasen, Frau Levy und Sohn aus Wongrowitz, Ahron a. Filehne, Bibo a. Witkowo, Frau Rosenblatt a. Locz, Saenger a. Inowraclaw, stud. jur. Roesky aus Halle a. S., Rentier Munter a. Pinne, Distr.-Komm. Friedrich aus Xions, Mühlenbes. Cohn a. Ruda.

GASTHOF ZUR STADT LEIPZIG. Die Monteure Lust, Ebert aus Stettin. Die Kaufl. Bloch aus Rawicz, Uklewicz aus Pinne. Postsekretair Gladitz aus Halle a. S. Schauspieler Büdinger a. Riga. Konditor Nowak aus Posen. Bürger Sobkowski, Tischlermeister Baer aus Buk. Die Eigenthümer Pätzold aus Kröben, Wittchen und Frau aus Konkolewo b. Grätz.

Telegraphische Börsenberichte.

Breslau, 8. November, Nachmittags (Getreidemarkt). Spiritus pr. 100 Liter 100 pCt. pr November-Dezember 45 00, pr. Dezbr.-Januar — —, pr April-Mai 48, 30 Weizen pr. November-Dezbr. 193, 00. Roggen pr November-Dezember 156, 00, pr. Dezember-Januar 156, 00, pr. April-Mai 158 50 Rüböl November-Dezember 67, 00, pr. Dezember-Januar 66, 50, pr. April-Mai 69, 00. Zink —. Wetter: —.

Köln, 8. November, Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt) Weizen ruh., hiesiger loco 21, 50, fremder loko 22, 00 pr. November 20, 20, pr. März 21, 50. Roggen behaupt., hiesiger loko 16, 25, pr. November 14, 30, pr März (1876) 15, 75. Hafer fest, loco 18, 50, pr. November 18, 95 Rüböl matter, loko 35, 00, pr. Oktober —, —, pr. Mai 36, 30. — Wetter: Regnerisch.

Bremen, 8. November. Petroleum (Schlußbericht). Standard white loco 11, 15, pr. Dezember 11, 40, pr. Januar 11, 60, pr. Februar 11, 80. Fest.

Hamburg, 8. November, Nachmittags. Getreidemarkt. Weizen loko still, auf Termine ruhig. Roggen loko still, auf Termine matt. Weizen pr. Novbr. 197 Br., 196 Gd., pr. Dezemb.-Januar pr. 1000 Kilo 200 Br, 199 Gd. Roggen pr. November 150 Br., 149 Gd., pr. Dezember-Januar pr. 1000 Kilo 151 Br, 150 Gd. — Hafer fest. — Gerste still. — Rüböl beh., loco und pr. Novbr. 68½, pr. Mai pr. 200 Pfd. 70. Spiritus matt, pr. Novbr. 36½, pr. Dez.-Januar 37, pr. April-Mai 38, Juni-Juli pr. 100 Liter 100 pCt. 39. Kaffee ruh., Umsatz 1500 Sack. Petroleum still, Standard white loko 11, 75 Br, 11, 60 Gd., pr. November-Dezember 11, 80 Gd. pr. Januar-März 11 80 Gd. — Wetter: Regen.

Antwerpen, 8. November, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen matt, dänischer 28. Rogger behauptet, Galatz 18⅛ Hafer fest. Gerste unverändert.

Petroleum-Markt (Schlußbericht). Raffinirtes, Type weiß, loko 28½ bez, u. Br., pr. November 28¼ bez., pr. November — bz. und Br., pr. November-Dezember 28¾ bz. Br., pr. Januar 29 Br. pr. Febr 28½ Br. Ruhig.

Glasgow, 8. November Roheisen. Mixed numbers warrants 61 Sh. 3 d.

Produkten-Börse.

Berlin, 8 Novbr. **Wind:** S., mäßig. **Barometer** 27,4. **Thermometer** + 7° R. **Witterung:** Regen

Weizen loko per 1000 Kilogr 173–217 Rm. nach Qual. gef., gelber pe diesen Monat 194,50–195 Rm. bz., Nov.-Dezbr. do, Dez.-Jan. 196 50–197,50 bz., April-Mai 208,50–209 bz. — **Roggen** loko per 1000 Kilgr. 150–175 Rm. nach Qual. gef, inländ. 168–172,50 ab Bahn, russ 150–152 ab Kahn bz., per diesen Monat 151,50–152,50–152 bz., Novbr.-Dez. do., Dez.-Jan. 153,50–154,50–154 bz., Frühjahr 157 158 157,50 bz, Mai Juni —. — **Gerste** loko per 1000 Kilogr. 137 186 Rm. nach Qual. gef. — **Hafer** loko per 1000 Kilogr. 135–184 Rm nach Qual. gef., ost- u westpr. 155–174, pomm. u meckl. 168–176, russ. 155–174, böhm. u. sächs. 170–176 ab Bahn bz., per diesen Monat 166 50 bz., Nov.-Dezbr do., Frühjahr 170.50–172 bz. — **Erbsen** per 1000 Kilo Kochwaare 186–230 Rm. nach Qual., Futterwaare 175–185 Rm. nach Qual. — **Raps** per 1000 Kilgr. — Rm bz. — **Rübsen** per Okt. — Rm. bz. — **Leinöl** loko per 100 Kilgr. ohne Faß 59 Rm. — **Rüböl** per 100 Kilogr. loko ohne Faß 63,5 Rm. bz, mit Faß —, per diesen Monat 67,5–67,9 bz., Nov.-Dezbr. do., Dez.-Jan. 67,8 68 bz. Jan-Febr. —, April-Mai 69,2 69,8–69 7 bz — **Petroleum** raffin. (Standard white) per 100 Kilo mit Faß loko 26,5 Rm. bz, per diesen Monat 26 bz, Nov.-Dez. do., Dezbr.-Jan. —, April-Mai —. — **Spiritus** per 100 Liter a 100 pCt. loko ohne Faß 45,8–46 Rm. bz. per diesen Monat —, loko mit Faß —, per diesen Monat 47,3–47,4 Rm. bz., Novbr.-Dez. do., Dez.-Jan. 47,8–47,5 bz., April-Mai 51–50,6–50,8 bz, Mai-Juni 51,2–50,9–51,1 bz. — Mehl. Weizenmehl Nr. 0 30–28 Rm., Nr. 0 u. 1 27,50–26 25 Rm — Roggenmehl Nr. 0 25,75–24,75 Rm., Nr. 0 u. 1 21,50–19,50 Rm. per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack per diesen Monat 21–21,5 Rm. bz., Novbr.-Dez. do. Dezbr.-Jan. 21,15–21,20 bz., Jan. Febr. 21,35–21,40 bz. Febr.-März 21 60 bz., April-Mai 21,70 bz. (B. u. H.-Z.)

Breslau, 8. Novbr., Nachmittags.
Geschäftslos.

Freiburger 77, 00 do. junge —. Oberschles. 140, 25. R. Oder-Ufer-St.-A 95 00. do. do. Prioritäten 103, 25 Franzosen 485, 00. Lombarden 184, 00. Silberrente 65, 00 Rumänier 28, 85 Breslauer Diskontobank 59, 00 do. Wechslerbank 60, 00. Schles. Bankv. 80, 25. Kreditaktien 331, 50. Laurahütte 67, 50 Oberschles Eisenbahnbed. —,—. Oesterreich Banknoten 177, 90 Russ. Banknoten 268, 00. Schles. Vereinsbank 87, 75 Ostdeutsche Bank —. Breslauer Prov.-Wechslerb. —,— Kramsta 83 00 Schlesische Zentralbahn —, —. Bresl. Oelf. —, —

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 8 Novbr. Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Zum Schluß fest.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 203.35 Pariser Wechsel 80,67. Wiener Wechsel 176, 80 Franzosen*) 241¾. Böhm. Westb. 162½. Lombarden*) 92. Galizier 167¼ Elisabethbahn 139¼. Nordwestbahn 119 Kreditaktien*) 163¾. Russ Bodenkr 85⅞. Russen 1872 97½. Silberrente 64⅝. Papierrente 61¼. 1860er Loose 108¾ 1864er Loose 297, 80 Amerikaner de 1885 99⅜ Deutsch-österreich. 73¾ Berliner Bankverein 72⅞ Frankfurter Bankverein —. do. Wechslerbank 68¾. Bankaktien 807, 00. Meininger Bank 79⅛ Hahn'sche Effektenbank —. Darmstädter Bank 108. Hess. Ludwigsb. 94¾ Oberhessen 72¼

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 163½, Franzosen 241⅞, Lombarden 91⅜, Reichsbank —.

Frankfurt a. M., 8 Novbr., Abends. [Effekten-Sozietät] Kreditaktien 164¼. Franzosen 242⅝ Lombarden 91⅜. Galizier —. Reichsbank —, 1860er Loose 109⅛, Darmstädter Bank —. Ziemlich fest aber wenig Geschäft.

*) per medio resp. per ultimo.

Wien, 8. November, Vormittags 10 Uhr 5 Minuten. Kreditaktien 193, 00, Franzosen —, —, Galizier —, —, Anglo-Austr. 91, 75, Unionbank —, —, Lombarden 102, 75. Fest.

Wien, 8. November, Vorm. 11 Uhr 10 Min. Kreditaktien 193, 40, Franzosen 277, 00, Galizier 194, 25 Anglo-Austr 92 40. Unionbank —, —, Lombarden 103, 25, Napoleons 9, 13. Auf Deckungskäufe besser.

Wien, 8. November, Nachm. 12 Uhr 10 Min. Kreditaktien 193, 40, Franzosen 277 00, Galizier 194, 50, Anglo-Austr. 92. 10, Unionbank 71, 00, Lombarden 103, 25, Napoleons 9, 13. Börseneröffnung reservirt.

Wien, 8 Novbr., Nachmittags 1 Uhr 10 Min. Kreditaktien 192, 70, Franzosen 277 00, Galizier 194, 25, Anglo-Austr. 91 50, Unionbank —,—, Lombarden 103, 00, Napoleons —. Matt auf Berlin.

Wien, 8 November. Anfangs lebhaft in Folge von Deckungskäufen, zum Schluß auf Berliner Kurse starke Reaktion.

[Schlußcourse.] Papierrente 69. 65 Silberrente 73 65 1854er Loose 105. 50 Bankaktien 298, 00. Nordbahn 1710. Kreditaktien 192, 25 Franzosen 277, 00 Galizier 194, 00 Nordwestbahn 139, 00. do. Lit. B. 47, 00. London 113 80 Paris 45, 50 Frankfurt 55, 60 Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 162 50. 1860er Loose 110, 70. Lomb. Eisenbahn 103 00. 1864er Loose 132 80. Unionbank 70. 00. Anglo Austr 90. 40. Austro-türkische —, —. Napoleons 9, 11½. Dukaten 5, 39 Silberkoup. 104, 60 Elisabethbahn 164 00 Ungarische Prämienanleihe 78, 20. Preußische Banknoten 1, 69¼. Türkische Loose 33, 25.

Nachbörse: Sehr matt. Kreditaktien 191, 50, Franzosen 276, 00, Lombarden 102, 50 Galizier 194, 00, Anglo Austr. 89, 40, Unionbank 69, 25, Napoleons 9, 12½.

London, 6. November, Nachmittags 4 Uhr

Konsols 94 3/16. Italien. 5prz. Rente 71¾. Lombarden 9. 3prz. Lombarden-Prioritäten alte —. 3proz. Lombarden-Prioritäten neue —. 5proz Russen de 1871 96. 5proz. Russ. de 1872 96. Silber 56 15/16. Türk. Anleihe de 1865 24 7/16 6proz. Türken de 1869 28. 6proz. Vereinigt. St. pr 1885 103⅝. do. 5proz fundirte 103½. Oesterr. Silberrente 65¼. Oesterr. Papierrente —. 6proz. ungar. Schatzbonds 92⅛ 6prozent. ungarische Schatzbonds II. Emission 90½. Spanier 17½.

Paris, 8. November, Nachmittags 12 Uhr 40 Minuten. 3proz. Rente 65, 55, Anleihe de 1872 103 77½, Italiener 72 60 Franzosen 608, 75, Lombarden 226, 25, Türken 24, 90, Spanier 17, 56. Fest.

Paris, 8. Novbr., Nachm. 3 Uhr Ziemlich fest.

[Schlußkurse.] 3proz. Rente 65, 55. Anleihe de 1872 103, 75 Ende Okt. —. Ital. 5proz. Rente 72, 55. Ital. Tabaksaktien 767, 00 Ital. Tabaksoblig. 500, 00. Franzosen 611 25 Lombard. Eisenbahn-Aktien 225, 00 Lombard. Prioritäten 230 00. Türken de 1865 24 95 Türken de 1869 155, 00 Türkenloose 72 50

Kredit mobilier 185, Spanier exter. 17,81, do. inter. 15⅛.

New-York, 6. November, Abends 6 Uhr [Schlußkurse.] Höchste Notirung des Goldagios 15⅜, niedrigste 14⅞. Wechsel auf London in Gold 4 D. 80 C. Goldagio 15⅜. 5/20 Bonds de 1885 116⅜ neue 5proz. fundirte 116. 5/20 Bonds de 1887 121. Erie-Bahn 17⅛ Zentral-Pacific 102¾. New-York Zentralbahn 104¼. Baumwolle in New-York 13⅜ Baumwolle in New-Orleans 12⅝. Mehl 5 D. 95 C. Raffin. Petroleum in New-York 13⅜. do. Philadelphia 13. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 37 C. Mais (old mixed) 75 C. Zucker (Fair refining Muscovados) 7¾. Kaffee (Rio-) 19½. Getreidefracht 8½

Berlin, 6 November. [Fonds- und Aktien-Börse.] Während des gestrigen Privatverkehrs herrschte eine ziemlich feste Haltung vor bei ruhigem Geschäft. Auch heute eröffnete und verlief die Börse in verhältnißmäßig guter Stimmung. Die Course setzten durchschnittlich fest ein und konnten sich mit einigen periodischen Schwankungen um so mehr gut behaupten, als sie durch die fremden, namentlich wiener Notirungen gestützt wurden; auf spekulativem Gebiet waren überdies einige Coursbesserungen zu verzeichnen.

Der Kapitalsmarkt bewahrte seine feste Tendenz, wie auch die Kassawerthe der übrigen Geschäftszweige meist wenig verändert waren. Das Geschäft und die Umsätze gewannen auch heute im Allgemeinen nur mäßigen Belang, nur für die gewöhnlich mit Vorliebe gehandelten spekulativen Hauptdevisen machte sich regere Thätigkeit geltend. Geld wird etwas flüssiger. Im Privatwechselverkehr wurden feinste Briefe zu 4⅝ à 4⅜ pCt. diskontirt.

Von den österreichischen Spekulationspapiere wurden Kreditaktien und Lombarden ziemlich lebhaft und zu schließlich etwas besseren Coursen gehandelt, Franzosen waren gleichfalls steigend und nicht unbelebt.

Die fremden Fonds und Renten gingen in fester Haltung ruhig um. Türken waren schwächer, 1860er Loose matter, österreichische Renten fest, Italiener behauptet, Russische Fonds niedriger angeboten.

Deutsche und Preußische Staatsfonds, sowie landschaftliche Pfand- und Rentenbriefe hatten zu fast unveränderten Coursen normalen Verkehr.

Prioritäten waren behauptet und ruhig; Preußische vereinzelt gefragt.

In Eisenbahnaktien entwickelte sich nur für per ultimo gehandelte Werthe regeres Geschäft. Die Rheinisch Westfälischen Bahnen waren behauptet, berliner Devisen fest, Rumänische Aktien höher, Galizier behauptet.

Bankaktien und Industriepapiere blieben behauptet und sehr ruhig, deren spekulative Devisen meist fest und etwas lebhafter; Laurahütte-Aktien matter. Die Hypothekenbank Spielhagen war bedeutend höher.

Ultimo-Course.	Per ultimo November fr:
Berg.-Märk.	76a76 50bz.
Cöln-Mindener	89a89,90bz.
Dortmunder	8,50bz.
Disconto	115a114a115,50bz.
Italiener	71a70 57a80bz.
Franzosen	484a483 50a485bz.
Lombarden	163a183,50a182a182.50bz.
Oesterr. Credit	331 50a3 3 a332,50a332bz.
Laurahütte	67,50a66 50a67,25a67bz.
Rheinische	106a106,75bz.
Türken	22,75a60bz.

Fonds- u. Actienbörse.

Berlin, den 8. November 1875.

Deutsche Fonds.

Konsolidirte An	4½	104 25 bz
Staats-Anleihe	4	98,00 bz
do. do.	4	— —
Staatsschuldsch	3½	90,25 bz
Prm.St.Anl. 1855	3½	130 00 bz B
Kr.-H. 40Thlr.Obl.	—	258,00 bz
K. u. Neum.Schld	3½	— —
Oderdeichbau-Obl.	4½	101,30 bz
Berl. Stadt-Obl.	4½	102 00 bz
do. do	3½	90,50 G
Br. Börsen-Obl	—	100,00 B
Berliner (Pfandbriefe)	4½	101.40 bz
do.	5	106,75 bz
Kur- u. Neum	3½	86,50 G
do. do	4	81 90 bz
do. n.n.	4½	101,60 bz
Ostpreußische	—	81,00 G
do. do.	4	93,25 B
do. do.	4½	100,00 bz
do. do.	—	— —
Pommersche	3½	83 50 B
do. neue	4	92,90 bz
Posensche neu	4	93, bz B
Schlesische	3½	84, G
Westpreußisch	3½	83,50 bz
do. do.	4	92,30 bz
do. Neuland	4	92 50 bz
do do.	4½	10 00 bz
Kur- u. Neum (Rentenbriefe)	4	96, bz
Pommersche	4	95 25 bz
Posensche	4	4 75 B
Preußische	4	95.00 bz
Rhein.-Westf.	4	93,25 G
Sächsische	4	98,50 G
Schlesische	4	95 40 bz
Bod.Pr.-Pfdbr. I	5	105,75 bz
do. II.	5	102, bz
Pr.Bd.Crd.-Hyp.		
B.unkündb. I.u.II	5	102 40 bz
Pomm. Hyp.-Pr.B	5	103 50 G
Pr.Ctlb.-Pfdb kdb	4½	100,00 bz
do. (110rückz.)unk.	5	106 00 bz B
Krupp Pt.-O.rückz.	5	100,50 bz
Rhein. Prov.-Obl	4½	—,—
Anhalt. Rentenbr	—	99, G
Meininger Loose	—	19,50 bz G
Mein. Hyp. Pfd.B	5	100,00 bz
Hmb. Pr.A. v.1866	3	177 50 bz
Oldenburger Loose	3	133, B
Bad. St.-A. v.1866	—	— —
do. Eisb.-P.-A.v.67	4	119,75 bz
Neuebad. 35fl.Loose	—	142,50 B
Badische St.-Anl.	—	— —
Baier. Pr.-Anleihe	4	122,25 B
Brschw. 20 Thl.-L.	—	81,50 bz
Hess.St.-Präm.-A	3½	115, bz G
Lübecker do.	3½	174, B
Mecklenb. Schuldv.	3½	87,25 bz
Rhein-Mind. P.-A.	3½	108,00 bz

Ausländische Fonds.

Amer. Anl. 1881	6	102 60 bz
do. do. 1882 gek.	6	—,—
do. do. 1885	6	93,80 bz G
Newyork. Stadt-A.	7	100,00 bz B
do. Goldanleihe	6	96 75 bz G
Finnl. 10Thl Loose	—	40 40 bz
Italienische Anl.	5	71,20 bz G
do. Tabaks-Obl.	6	98,00 bz B
do. do. Reg.-Akt.	6	— —
Oester. Pap.-Rente	4⅕	61,25 bz B
do. Silberrente	4⅕	64 40 bz
do. 250fl.Pr.Obl	4	113, G
do. 100 fl. Kred. L.	—	331, G
do. Loose 1860	5	109,00 bz
do. Pr.-Sch.1864	—	300, bz B
do. Bodenkr.-G.	5	88,30 G
Poln. Schatz-Obl	4	85,00 bz G
do. Pfdbr. III. Em	5	—,—
do. Part.O.500fl	4	— —
do. Liqu.-Pfandb.	4	63.40 bz
Raab-Grazer Loose	4	79,20 B
Franz. Anl. 71. 72	4	—,—
Rumän. Anleihe	8	102,50 G
Russ. Bodenkredit	5	83,00 bz
do. Ctr.-Bdcr.-Pf.	5	91 00 bz G
do. Nicolai-Obl.	4	80 00 bz
Russ.-engl. A. v.65	5	100,00 B
do.	3	71,75 G
do. v.70	5	99,50 bz
do. 5. Stiegl. Anl	5	83,00 bz
do. 6.	5	96 00 bz
do. Prm. Anl. de 64	5	190,00 bz G
do. 66	5	185,50 bz G
Türk. Anleihe 1865	5	23,00 bz G
do. do. 1869	6	—,—
do. do. kleine	6	30,00 B
do. Loose (vollg.)	3	58,50 bz
Ungarische Loose	—	165,00 bz
do. Schatzscheine	6	92,20 bz
do. kleine	6	92,30 bz B
do. do. II. Em	6	91,40 bz B
do. kleine	6	91,40 bz B

Bank- und Kredit-Aktien und Antheilscheine.

Bk.f.Sprit(Wrede)	7½	61,75 G
Barm. Bankverein	3	82.10 bz G
Berg.-Märk. Bank	0	72 00 G
Berliner Bank	—	87,00 G
do. Bankverein	4½	73,60 bz
do. Kassenverein	19	138, B
do. Handelsges.	7	89,25 bz
do. Wechslerbank	0	40,00 bz
do. Prod.u.Hdlsbk.	10	83,75 G
Bresl. Discontobk	4	—,—
Bk.f. Ldw. Kwilecki	—	69 00 B
Braunschw. Bank	7	86 B
Bremer Bank	6	106 50 G
Ctralb. f. Ind. u. H	4	62 50 bz
Centralb. f. Bauten	5	7,60 bz G
Coburg Creditbank	4	61,75 bz
Danziger Privatbk	4	113, G
Darmstädter Kred	4	108 25 bz B
do. Zettelbank	4	92 00 G
Dessauer Kreditbk.	4	72,00 B
Berl Depositenbank	5	— —
Deutsche Unionsbk	4	76 75 bz
Disc. Commandit	4	115,00 bz G
Geraer Bank	4	88 40 bz G
Gewb. H. Schuster	4	22 75 bz G
Gothaer Privatbk	4	91 00 B
Hannoversche Bank	4	97,00 bz B
KönigsbergerV.-B.	4	80,00 bz G
Leipziger Kreditbk.	4	118 00 G
Luxemburger Bank	4	102 50 bz G
Magdeb. Privatbk.	4	97 75 bz
Meininger Kredbk.	4	78,75 bz
Moldauer Landesb.	4	45, G
Norddeutsche Bank	4	123,50 G
Nrdd.Gr.Cr.A.-B	7½	95 00 bz G
Ostdeutsche Bank	4	77 50 G
do. Produktenbk.	4	—, —
Oesterr. Kreditbank	5	—, —
Posener Prov.-Bk.	4	91 25 B
do.Prov.Wechl.Bk	4	1,00 B
Pr. Bod.-K.-A.-B.	4	88,75 bz G
do. Bankantheile	4½	165,50 bz
do. Ctr.-Bd.40pr.	5	1 3 75 bz
Rostocker Bank	4	95,00 bz B
Sächsische Bank	4	117 25 bz B
Schles. Bankverein	4	79 75 G
Thüringer Bank	4	75,00 G
Weimarische Bank	4	68, bz G
Prß.Hyp.Versicher.	4	126 G

In- u. ausländische Prioritäts-Obligationen.

Aachen-Mastricht	4½	90,50 B
do. II. Em.	5	99,00 B
do. III. Em.	5	97,50 B
Bergisch-Märkisch	4½	99 25 G
do. II.Ser.(conv.	4½	99,25 G
III. Ser. 3 v. St. g	3½	84,50 bz
do. Lit. B	3½	84 50 bz
do IV. Ser	4½	98,00 bz B
do. V. Ser	4½	96 25 bz
do. VI. Ser	4½	96 25 bz
do. Düsseld.-Elb	4	98,50 B
do. II. Ser	4½	94 B
do. Dortm.-Soest		83,00 G
do. II Ser	4½	95,50 G
do. (Nordbahn)	5	102 25 bz B
Berlin-Anhalt	4	94 50 G
do. do.	4½	99,50 bz
do. Lit. B	4½	99 50 B
Berlin-Görlitz	5	102 25 G
Berlin-Hamburg	4	92 75 G
do. II. Em	4	92,75 G
Berl.-Potsd.-Mgb		
Lit. A u. B	4	89,75 bz
do. Lit. C	4	88 60 bz
Berl.-Stett. II.Em	4	91,50 bz
do. III. Em	4	91 50 bz
do. IV. S.v.St.g	4½	101,75 bz
do. VI. Ser. do	4	91,50 G
Bresl.-Schw.-Frb	4½	94. G
Köln-Krefeld	4½	—.—
Köln-Mind. I Em	4½	100 00 bz
do. II Em	5	103 25 bz B
do. do.	4	91 25 bz
do. III. Em	4	89,00 bz B
Köln-Mnd.IV.Em	4½	91,50 bz B
do. V.Em	4	86 50 bz G
Halle-Sorau-Gub	5	89 90 bz G
Märkisch Posener	5	103,00 G
Magdeb.-Halberst	4½	95,50 G
do. do. 1865	4½	92 50 bz G
do. do. 1873	4½	91,00 G
do. Wittenb.	3	70,10 G
Niederschl.-Märk.	4	95 75 bz B
do. II.S a62½thlr.	4	93 bz
do. c. I. u. II. Ser	4	95 75 G
do. con. III. Ser.	4	93,50 bz B
Oberschl. Lit A	5	9 ,50
do. do. B	3½	84 00 bz
do. do. C.	4	90 B
do. do. D.	4	99,50 B
do. do. E	3½	85,00 G
do. do. F.	4½	100,25 B
do. do. G.	4½	97,25 B
do. do. H.	4½	100 00 bz B
do. Em. v. 1869	5	102.50 bz
Brieg-Neisse	4½	— —
Kosel-Oderberg	4	92,40 bz
do. III. Em.	5	102 75 bz
Niederschl. Zweigb.	3½	75, G
Stargard-Posen	4	92. G
do. II. Em.	4½	99,25 bz
do. III. Em.	4½	99,25 bz
Ostpreuß.Südbhn.	5	101.70 G
Rechte Oder-Ufer I.	5	102,75 G
Rhe n. Pr.-Oblig.	5	—,—
do. v. Staate gar	3½	87 G
do. III. v.1858 u.60	4½	98 50 B
do. 1862, 64, 65	4½	98,20 B
Rhein-Nah.v.St.g.	4½	101 50 bz B
do. II Em	4½	101 50 bz B
Schleswig	4½	98 40 bz B
Thüringer I. Ser	4½	93, bz B
do. II. Ser	4	100,50 G
do. III. Ser	4½	93, bz B
do. IV. u. V. Ser.	4½	99 75 G
Galiz. Carl-Ludwb	4½	85 30 bz
Kaschau-Oderberg	5	65,90 bz G
Ostrau-Friedland	5	62, G
Ungar. Nordostbhn.	5	60,00 B
do. Ostbahn	5	55,60 bz B
Lemberg Czernowitz	5	69 50 B
do. II. Em	5	71.70 B
do. III. Em	5	66 00 bz G
Mähr.Grenzbahn	5	61,50 bz B
Oesterr.-Franz.St	4½	313 50 bz G
Oestr. Nordwestb.	5	80.90 G
Südöstr. Bhn (Lb)	3	226 50 bz
do. Lomb. Bons de 1875	6	— —
do. do. de 1876	6	100,50 G
do. do. de 1878	6	103 00 G
Charkow-Azow	5	96 50 B
Jelez-Woronesch	5	96,00 bz
Koslow-Woronesch	5	98, bz B
Kursk-Charkow	5	96 50 B
Kursk-Kiew	5	97 40 bz
Mosko-Rjäsan	5	100 00 bz
Rjäsan-Koslow	5	98,20 bz
Schuja-Iwanow	5	96,70 G
Warschau-Teresp		96 50 G
kleine	5	96 50 G
Warschau-Wiener	5	98 50 bz B
klein	5	98 50 bz B

Eisenbahn-Aktien u. Stamm-Prioritäten.

Aachen-Mastricht	4	19 00 bz B
Altona-Kieler	5	07 75 bz
Amsterd.-Rotterd.	4	109,40 bz
Bergisch-Märkisch	4	76 50 bz
Berlin-Anhalt	4	104 90 bz B
Berlin-Görlitz	4	33 10 bz
do. Stammpr	5	66 00 bz B
Balt. russ. (gar.)	3	56 90 bz
Brest-Kiew	5	59, bz G
Breslau Warsch. S.	5	— —
Berlin-Hamburg	4	177,90 bz G
Berlin-Ptsd.-Mgd	4	4,60 bz G
Berlin-Stettin	4	119,00 bz B
Böhm. Westbahn	5	80,75 bz
Brest-Grajewo	5	30 50 bz
Bresl.-Schw.-Frb.	4	76,75 bz G
Köln-Minden	4	90 00 bz
do. Lit. B.	5	91 80 bz
Krefeld Kr. Kempen	5	0 70 B
Galiz. Carl-Ludw.	5	84 25 bz
Halle-Sorau-Gub.	4	8 00 bz
do. Stammpr.	5	17 75 bz G
Hann. Altenbeken	5	10,50 B
Löbau-Zittau	3½	— —
Lüttich-Limburg	4	12,50 bz
Ludwigshaf.-Bexb	4	173 80 bz
Kronpr.-Rudolph	5	52,00 bz G
Märkisch-Posen	4	18, bz B
do. St.-Prior.	5	60 25 bz G
Magdeburg-Halb.	4	45,00 bz B
do. St.-Prior. B	3½	48,10 bz G
Magdeb.-Leipzig	4	207,00 bz B
do. Lit. B	4	87 90 bz G
Mainz-Ludwigsh	4	95,50 bz
Münster-Hammer	4	97 00 G
Niederschl.-Märk.	4	96 00 bz
Nordh. Erf. gar.	4	23,00 bz G
do. Stammpr.	4	22 80 B
Oberhess. v.St gar.	3½	72,40 bz
Obers. Lt.A C u.D	3½	140,00 bz G
do. Litt. B	3½	130 10 bz G
Oestr.Frz.Staatsb	5	485 bz
do. Südb (Lomb.)	5	—,—
Ostpruß. Südbahn	4	22 50 bz
do. Stammpr.	5	63 00 bz
Rechte Oderuferb.	5	94 9 bz B
do. Stammpr.	5	103,00 bz G
Reichenberg-Pard.	4½	57 50 bz
Rheinische	4	106 25 bz
do. Lit B. v. St.g.	4	91 50 B
Rhein-Nahebahn	4	11,00 bz
Russ.Eisb. v. St. gr	5	105,50 bz G
Stargard-Posen	4½	100 25 bz G
Rum Eisenbahn	5	23 70 bz
Schweizer Westb.	4	6 20 bz G
do. Union	4	3,60 bz B
Thüringer	4	112 00 bz
do. B. gar.	4	87,00 bz B
Tamines Landen	4	0,60 bz B
Warschau-Wiener	5	233, bz

Gold, Silber u. Papiergeld.

Louisdor	—	— —
Souvereigns	—	20,31 bz
Napoleonsdor	—	16,16 bz
Dollar	—	4,17 G
Imperials	—	16,65
fremde Banknoten	—	99,86 bz
do. (einl. i. Leipz.)	—	99 925 G
Oesterr. Banknoten	—	177,25 bz
do. Silbergulden	—	185,55 G
Russ Not. 100 R.	—	269,35 bz

Wechsel-Kurse.

Berliner Bankdisk	6	
Amsterd. 100fl. 8T.	3	168,55 bz
do. do. 2M.	3	167,75 bz
London 1 Lstr. 8 T.	4	20,32 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	4	20,15 bz
do. do. 2M.	4	81,70 bz
Belg. Bankpl. 100	4½	80,75 bz
Fr. 8 T.	4½	80,20 bz
do. 100 Fr. 2M.	4½	—,—
Wien 100 fl. 8 T.	4½	177,85 bz
do. do. 2M.	4½	175 80 bz
Augsb. 100fl. 2M.	5	—,—
Leipzig 100Thl. 8T.	5½	— —
Petersb. 100R. 3W.	5	268 00 bz
do. do. 3M.	5	265,30 bz
Warsch. 100R. 8T.	4	268 30 bz

Industrie-Papiere.

Aquarium-Aktien		61,00 B
Bazar-Aktien		90, B
Bischweil.Tuch-Fb.	—	2 B
Berliner Papierfb.		14, bz G
do. Bockbrauerei	—	52,50 G
do. Brauer. Tivoli	—	88,00 bz
Brauer. Patzenhof	—	97,00 G
Brauerei Moabit	—	50,00 B
Bresl.Br.(Wiesner	—	— —
Deut. Stahl-I. A.	—	6,00 B
Erdmannsd. Spin.	—	23,25 B
Elbing. M. Eisenb		0,15 B
Flora, A.-Ges. Berl	—	9, bz G
Forster, Tuchfabrik	—	— —
Gummifbr. Fonrob	—	42,50 G
Hannov. Masch.-G (Egestorff)		22 60 B
Hön. u. Laurahütte		67, bz
Königsberg. Vulkan	—	— —
Nd-Schl. Maschin. Fabrik (Egells)	—	15 25 bz
Marienhütte		51, bz G
Münnich, Chemnitz		0,80 B
RedenhütteAkt.-G	—	3,50 G
Saline u. Soolbad	—	44,10 bz G
Schles. Lein. Kramst	—	82,75 B
Zer. Mgd. Spr. Br.		20,75 bz B
Vollbanku. Woll.		20 G

Versicherungs-Aktien.

A.-Münch. F V.G.	—	7800 B
Aach. Rück-Vers.G.	—	— —
Allg. Eisenb. Vs.G.	—	1480 G
Berl. Lb.u W.V G.	—	695 G
do. Feuer-Vers. G.	—	1450 G
do. Hagel-Ass.-G.	—	585 B
do. Lebens-V.-G.	—	2110 G
Colonia, F.-V.-G.	—	6300 G
Concordia, L. V G.	—	2020 B
Deutsche F.-V.-G.	—	725 B
do. Trsp.-V.-G.	—	590 B
Dresd. Allg. Trs.-V.	—	960 G
Düsseldorf. do.	—	950 G
Elberfeld. F.-V.G.	—	— —
Fortuna, Allg. Vrs		810 G
Germania, L.-V.G.		446 B
Gladbacher F.V.G.	—	1340 B
Kölnische Hag. V.G		— —
do. Rückvers. Ges.		480 B
LeipzigerFeuerv.G.		6150 G
Magdb. All. Unf. V.		287 B
do. Feuer-V.-G.		2318 B
do. Hagel-Vers. G.		185 G
do. Lebens-V.-G.		284 B
do. Rückvers.-Ges.		—
Mecklenb. Lebensv.		— —
Nieder. Güt. Ass. G.		745 G
Nordstern, Leb. V.G		645 G
Preuß. Hagelvrs G.		310 B
do. Hyp. V.-A G.		26, G
do. Lebens-V.-G.		300 B
do. Nat.-Vers. G.	—	737 G
Providentia, V.-G.	—	— —
Rhein.-Wstf. Lloyd.	—	550 B
do. do. Rück-V.G.	—	210 G
Sächsische do. do.	—	150 G
Schles. Feuer-V.G	—	590 G
Thuringia, Vers. G	—	570 B
Union, Hagel-Ges	—	300 B
do. [illegible]	—	— —

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.